



# Gemeinde Schefflenz

## Neckar-Odenwald-Kreis



## ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS

Montag, 12. Dezember 2022, 19:00 Uhr im Sitzungssaal Rathaus Schefflenz  
Wir würden es begrüßen, wenn Sie während der Sitzung eine Maske tragen.

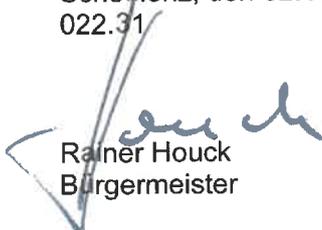
### Tagesordnung:

#### ÖFFENTLICHER TEIL

1. Einwohnerfragestunde
2. Kenntnisgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 14.11.2022
3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 14.11.2022
4. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schefflenz
5. Teilaufhebung Bebauungsplan „Herrlich-Steige“ und „Herrlich“ im Ortsteil Mittelschefflenz
6. Bebauungsplan „Mittelstraße“ im Ortsteil Mittelschefflenz
  - a) *Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB*
  - b) *Billigung des Planentwurfs vom 28.11.2022 und Freigabe für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB*
7. Umsetzung § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG)  
Durchführung und Anpassung von Verträgen
8. Beteiligungsbericht der Gemeinde Schefflenz
9. Beschluss zur Annahme von Zuwendungen
10. Informationen, Anfragen, Anregungen

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Schefflenz, den 02.12.2022  
022.31

  
Rainer Houck  
Bürgermeister





# Gemeinde Schefflenz

## Neckar-Odenwald-Kreis



GR Nr. 10-22-42

### Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Schefflenz  
am Montag, 14. November 2022 im Sitzungssaal Rathaus Schefflenz

**Verhandelt:** Schefflenz, den 14. November 2022

**Beginn:** 19:00 Uhr      **Ende:** 22:05 Uhr

**Vorsitzender:** Bürgermeister Rainer Houck

**Gemeinderäte:** Bakan Sacettin, Egolf Cedric, Feil Andreas, Klingmann Melanie (ab 19:05 Uhr), Kovacs Karl, Kunzmann Edgar, Markert Klaus, Rüger Hermann, Schäfer Johannes, Schwalb Hardy, Söhner Markus, Tscharf Lutz, Werling Dr. Friederike, Wohlmann Gero

**Beschäftigte usw.:** Katrin Weimer als Schriftführerin  
Klaus Muthny  
Marisella Angstmann

**Zuhörer:** 32 Personen

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

zu der Verhandlung durch Ladung vom 02.11.2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 02.11.2022 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Gremium beschlussfähig ist, weil 15 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlen als beurlaubt: ---

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: ---

als Urkundspersonen werden ernannt: Schwalb Hardy, Söhner Markus

Hierauf wird in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

## 1. Einwohnerfragestunde

- Herr Günter Kirchknopf schlägt, bezugnehmend auf eine E-Mail vom 01.11.2022, eine Begehung des sich derzeit im Bau befindenden Windparks Hainstadt durch Bürgermeister und Gemeinderat vor. Der Windpark in Hainstadt umfasst 4 Windräder.  
Az.: 031.3 TA 4.2.2.
- Herr Ernst fragt an, weshalb der im Amtsblatt der Stadt Adelsheim (Bauländer Bote) erschienene Pressebericht über den Windpark nicht im Schefflenzer Ortsblatt veröffentlicht wurde.  
Bürgermeister Rainer Houck verweist auf einen Pressebericht der RNZ und verspricht zu prüfen, ob die Veröffentlichung von Presseberichten im im Schefflenzer Amtsblatt möglich ist.  
Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.
- Des Weiteren bemängelte Herr Ernst die Tatsache, dass die Bürgerinfo zum Windpark Waidachswald erst am 24.10.2022 durchgeführt wurde. Darüber hinaus erfolgte die Nachfrage, weshalb die einzelnen Fragen nicht auch einzeln beantwortet wurden. Bürgermeister Houck informiert, dass auch bei der Sammlung der einzelnen Fragen großer Wert darauf gelegt wurde, alle diese Fragen zu beantworten und merkte an, dass die entsprechende Qualität der Antworten als „gut“ bezeichnet wurde.  
Dieser Aussage vom Vorsitzenden widerspricht Herr Ernst. Mit einem Verweis auf den Naturpark „Odenwald“, sowie den FFH-Gebieten Naturschutzgebiet „Hörnle“, „Schefflenzer Wald“ sowie „Seckachtal“ und dem Wasserschutzgebiet „Fischbachquellen, Leopoldsbrunnen, Neue Quelle“, erfolgte die Nachfrage, wie es Bürgermeister Houck vereinbaren könne, den Windpark in besagte Gebiete zu platzieren. Letzterer tat diesbezüglich kund, dass die Prüfung für mögliche Realisierungsorte des besagten Bauprojektes der zuständigen Genehmigungsbehörde (hier: Naturschutzbehörde) obliege und somit keine Zuständigkeit der Gemeinde Schefflenz besteht.  
Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.
- Herr Göbel merkte an, dass er von der Firma Vattenfall auf seine Nachfrage bezüglich des im Windpark zu erwartenden Strommixes bisher keine Antwort erhielt. Mit besagter Nichtveröffentlichung, so Göbel ausführend, werde Vertrauen der Bürgerschaft in die ausführende Firma Vattenfall erschüttert. Herr Göbel gab diesbezüglich an, dass er sich „belogen“ fühle.  
Bürgermeister Rainer Houck versprach eine entsprechende Klärung mit dem Unternehmen Vattenfall, sodass eine entsprechende Information auf der Webseite des Windparks Waidachswald ergänzt wird.  
Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.
- Herr Eller erkundigte sich, ob die Gemeinde Schefflenz in der Lage sei, kostenneutral die Anzahl der Windräder zu reduzieren bzw. von dem Vertrag zurückzutreten.  
Aufgrund des rechtsgültig geschlossenen Pachtvertrags verwies Bürgermeister Rainer Houck auf eine Schadenersatzpflicht, insofern ein Vertragsrücktritt oder eine entsprechende pauschale Reduktion der Windräder erfolgen würde. Bei einzelnen Standorten jedoch, so der Bürgermeister, besteht eine Diskussionsgrundlage.  
Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.
- Darüber hinaus erfolgte seitens Herrn Eller die Rückfrage, ob es ein Problem wäre, den durch Herrn Houck angesprochenen Schadensersatz zu zahlen.

Der Bürgermeister bestätigte dies, da es im Falle des Schadensersatzes um den entgangenen Gewinn der Firma Vattenfall ginge.

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Herr Sander erkundigte sich des Weiteren, ob die Standorte der Windräder GPS-eingemessen werden. Falls dies der Fall sein sollte, so Herr Sander weiter, hätte die Schutzgemeinschaft gerne die entsprechenden Daten.  
Bürgermeister Houck geht nicht davon aus, dass die Standorte der Windkraftanlagen schon ausreichend beplant sind und geht davon aus, dass sich die Standorte noch verschieben können.  
Es sei davon auszugehen, dass Vattenfall die Daten der fix geplanten Standorte herausgeben würde. Eine entsprechende Anfrage gebe der Bürgermeister an die Firma Vattenfall weiter.

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- In einer weiteren Frage erkundigte sich Herr Körner nach den geplanten Abständen zur Ortslage.  
BM Houck informierte diesbezüglich, dass die Abstandsfläche im Falle der Gemeinde Schefflenz 1000 Meter zur Ortslage betrage. Die Landesverwaltung, respektive das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimawirtschaft, gebe einen vergleichsweise geringeren Anstand von 700 Metern zur Ortslage vor. In der Ausschreibung sei man bewusst auf den größeren Abstand von 1000 m gegangen, um mögliche Belastungen für die Bevölkerung zu vermeiden. Der Ortskern selbst, so die Ausführung von Herrn Houck weiter, beginne gemäß der Abrundungssatzung bei dem Anwesen Krauth in der Waldstraße.

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Herr Steinberg erkundigte sich, ob man den Bebauungsplan sowie den Flächennutzungsplan einsehen könne. Seitens Frau Millinger wurde die Frage nicht beantwortet. Dieses Vorgehen, so Herr Steinberg weiter, sei weder in Ordnung noch im Sinne der Gemeinde.  
Bürgermeister Houck weist darauf hin, dass die Entscheidung zum Bau des Windparks eine bewusste Entscheidung des Rates war und zum Wohle der Gemeinde Schefflenz getroffen wurde. Die in der Frage erwähnten Pläne, so der Bürgermeister weiter, können eingesehen werden. Er bitte hierzu um vorige Kontaktaufnahme, um eine reibungslose Einsichtnahme zu gewährleisten.

- Herr Steinberg erkundigt sich, ob es richtig sei, dass Bürgermeister Houck für eine erneute Wahl als Bürgermeister der Gemeinde Schefflenz nicht mehr zur Verfügung steht?  
Herr Houck zeigte sich überrascht, dass seine Lebensplanung Herrn Steinberg bekannt sei. Er fühle sich noch jung und zielstrebig genug, um eine weitere Amtszeit anstreben zu können.

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Herr Eller erkundigte sich über die Vollstreckbarkeit der Schadensersatzforderung, insofern ein entsprechendes Baugutachten negativ ausfallen sollte.  
Herr Houck gab hierzu bekannt, dass das Risiko in diesem Falle beim Investor, sprich der Firma Vattenfall, liege. Dem Bauvorhaben müssten jedoch konkrete Schutzbelange entgegenstehen.

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Herr Nikolaus erkundigte sich, wie die Gewinnerwartung in den Schadensersatz einzupreisen wäre. Darüber hinaus bat er um Erklärung, wie die Kommunikationsstrategie der Gemeinde aussehe. Fragen, so Herr Nikolaus weiter, würden nicht hinreichend beantwortet werden.

Herr Houck führte aus, dass Herr Nikolaus selbst erklärt habe, welche und wie viele Unsicherheiten im Projekt noch offen wären. Eine konkrete Summe zu nennen, sei daher nicht möglich. Der geschlossene Pachtvertrag sei zu erfüllen. Wenn die Gemeinde aus eigenem Interesse aus dem Vertrag aussteige, sei dies eine Verletzung der vertraglichen Pflichten. Es drohe dann die angesprochene Schadensersatzforderung seitens Vattenfall. Dies müsste allerdings in einem Verfahren geklärt werden.

Gegen die Behauptung, „nebulöse Auskünfte“ zu geben, wehrte sich Herr Houck entschieden. Ausstehende Gutachten könne er nicht bewerten, da die Gemeinde Schefflenz nicht Projektierer, sondern lediglich Flächeneigentümerin ist. Zu Herrn Nikolaus Rückfrage bezüglich der Kommunikationsstrategie der Gemeinde gab Herr Houck an, dass diese darauf abziele, den jeweiligen Sachstand des Projektes an die Bevölkerung weiter zu geben. Nicht verifizierbare Aussagen wären hingegen unlauter.

In einer weiteren Frage erkundigte sich Herr Nikolaus, ob er richtig verstanden habe, dass ein Vertrag unterzeichnet worden sei, dessen Auswirkungen nicht bekannt sind. Herr Houck weist die These von Herrn Nikolaus zurück und erklärt erneut den Sachverhalt.

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Herr Brandenburger erkundigte sich, weshalb die Gemeinde nicht bei Zeiten der Bürgerschaft kommuniziert hat, dass ein Windpark entstehen solle. Herr Houck gab hierzu bekannt, dass das Projekt in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung sowohl beraten als auch beschlossen wurde. Zu ebendieser wurde die Bevölkerung ordnungsgemäß eingeladen. Die Umsetzungsbeschlüsse, so die Ausführung weiter, erfolgten sukzessive und öffentlich. Die gesamte Historie wurde in einer Einwohnerversammlung vorgetragen. Herr Brandenburger erkundigte sich weitergehend, an welchem Datum die besagte Gemeinderatssitzung stattfand. Hierzu führte Herr Houck aus, dass besagte Sitzung im März 2021 stattfand. Darüber hinaus wurden die übrigen Termine bereits in der Einwohnerversammlung genannt.

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Bezugnehmend auf die Ausführungen von Bürgermeister Houck zu den, auf der Einwohnerversammlung genannten Terminen, bat Herr Ernst um entsprechende schriftliche Mitteilung der entsprechenden Daten.

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Herr Göbel zitiert die Homepage von Vattenfall, dass dem Bürgermeister sowohl Gestaltungsmöglichkeiten als auch Kontroll- und Einflussrechte gegeben sind. Er erkundigt sich, welche Möglichkeiten und Rechte dies umfasst. Hierzu gibt Herr Houck bekannt, dass vertraglich gesellschaftliche Mitspracherechte gesichert sind und somit ein deutlicher Einfluss in Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sowohl der Gemeinde, als auch der Bürgerschaft vorbehalten wurde.

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Herr Brandenburger erkundigt sich, ob Vertragslaufzeiten festgelegt sind. Bürgermeister Houck führt aus, dass die Vertragslaufzeit 25 Jahre betrage und es eine Verlängerungsoption gibt.

Die 25 Jahre teilen sich hierbei in 20 Jahre als reine Laufzeit und fünf Jahre für die Genehmigung etc. auf.

Ebenfalls, so der Bürgermeister weiter, wurde eine Rückbauverpflichtung sowohl für die Windkraftanlagen als auch für die Fundamente in den Vertrag aufgenommen. Eine Verlängerung sei nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Herr Kammerer erkundigt sich über die Größe der zur Verfügung gestellten Fläche. Herr Falke, Projektentwickler „Onshore Wind“ der ausführenden Firma Vattenfall, erwähnte schließlich ein Gesamtvolumen von 30 Windrädern. Bürgermeister Rainer Houck führte dahingehend aus, dass es sich um eine Waldfläche von 800 Hektar handelt, welche auf Schefflenzer Gemarkung zur Verfügung gestellt werde.

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Herr Steinbach informierte sich darüber, von welcher maximalen Anzahl an Windrädern auszugehen ist. BM Houck erläuterte, dass theoretisch die maximale Anzahl (22 Stück) an Windrädern geplant ist. Diese sind auf zu untersuchende Standorte in den drei Gemeinden Roigheim, Adelsheim und Schefflenz verteilt. Wieviele Windräder sich nach den Prüfungen und Gutachten sich als realisierbar herausstellen ist derzeit noch völlig offen.

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Herr Martin Ernst stellte mehrere Anfragen: Mit Verweis auf ein Zitat aus der Litfaßsäule „Im Waidachswald kann man zur Ruhe kommen“ merkte er an, dass sich dieses für die Schutzgemeinschaft wie Hohn klingen würde. Er fragte, wie Bürgermeister Rainer Houck dieses Zitat mit einem geplanten Windpark vereinbaren könne. Mit Verweis auf die Tatsache, dass sich der Windpark in den Waidachswald einfüge, und daher ok sei, beantwortete Herr Houck die gestellte Frage.

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Ebenfalls erkundigte Herr Martin Ernst sich, welche Verträge geschlossen wurden und wie die Ausschreibung aussieht. Hierzu verschickte die Schutzgemeinschaft am 24.09.22 eine entsprechende E-Mail, welche jedoch, so Herr Ernst weiter, nur ausweichend beantwortet worden sei.

- Die Schutzgemeinschaft überreicht einen Fragenkatalog an Bürgermeister Rainer Houck mit Bitte um Beantwortung innerhalb einer gesetzten Frist. Der Fragenkatalog wurde durch Herrn Houck entgegengenommen.

- Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Frau Wetterauer stellt die Frage, durch wen eine neutrale Beratung erfolgte. Die bisherig beratende Firma Vattenfall, so Frau Wetterauer ausführend, verkaufe schließlich ein Produkt. Somit sei keine Neutralität gegeben. Weshalb könne nicht gleichzeitig eine Dienstleistung als neutrale Informationsquelle genutzt werden? Herr Houck erläuterte diesbezüglich, dass eine Beratung auch eine Dienstleistung sei. In dem genannten Verfahren wurde sich durch die Kanzlei BBH, die sich schwerpunktmäßig auf Jura vertieft, beraten lassen

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Frau Wetterauer erkundigte sich des Weiteren, durch wen die fachliche Beratung erfolgte und wer die Windkraft am Ende vorschlug. Bürgermeister Houck gibt an, dass die Gemeinde Schefflenz eigene Recherchen betrieben hat und durch den Gesetzgeber eine Vorgabe zur Bereitstellung einer Fläche von 1,8% des Gemeindegebiets, welche für Windenergie genutzt werden sollte, macht.

Sonst würde es sich um ein privilegiertes Vorhaben handeln, welches flächig über die Gesamtfläche hätte verteilt werden können.

Im Anschluss verwies Bürgermeister Houck auf die Geschäftsordnung und merkte an, dass demnach nur 15 Minuten für die Bürgerfragestunde zur Verfügung stünden.

Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Herr Körner informiert, dass es an der Schefflenzer Waldhütte, entgegen der Auflagen im Mietvertrag, zu Lärmbelästigungen führte. Diese würden bis 4 Uhr morgens andauern. Dass erst dann die Polizei angerufen würde, könne laut Herrn Körner nicht sein. Bürgermeister Houck informiert, dass wenn die im Mietvertrag festgelegten Ruhezeiten (ab 22 Uhr) nicht eingehalten werden, ein interner Vermerk gemacht wird, und an die störende Person künftig keine Vermietung mehr erfolgt. Konkret sei die Polizei bei akuten Fällen zuständig. Ansonsten können in den Mietverträgen entsprechende Sanktionen aufgenommen werden.

Az.: 855.95

- Ebenfalls merkte Herr Körner an, dass die Feldwege durch die Landwirte umgepflügt und somit nicht mehr befahrbar sind. Bürgermeister Houck schlägt vor, die Problematik bezüglich der umgepflügten Feldwege in einer gemeinsamen Begehung mit Herrn Körner zu überprüfen. Weg sollen nur dort umgepflügt werden, wo keine weitere Erschließungen mehr erforderlich sind.

Az.: 785.5

- Herr Bauer gab an, dass er über die Öffnungszeiten des Rathauses, welche nach wie vor Corona-bedingt seien, erstaunt ist. In anderen Gemeinden wäre bereits wieder „Normalbetrieb“ eingeleitet und diese wären weit offener. Herr Bauer erkundigt sich bei Bürgermeister Houck, ob es konkrete Planungen für eine Rückkehr zum normalen Modus gebe.

Bürgermeister Houck kündigt daraufhin Erweiterungen an, nachdem das Bürgerbüro nun wieder besetzt sei. Neben einer Erläuterung der neuen Öffnungszeiten erwähnte Bürgermeister Houck auch die Tatsache, dass die Terminabsprachen gut angenommen wurden und erläutert darüber hinaus die Terminvorsprache sowie die Zeitslots für diese Termine. Die Veröffentlichungen, so Herr Houck weiter, würden überprüft werden.

Az.: 042.231

Die Rückfrage von Herrn Körner bezüglich der Feldwege wird durch Herrn Houck noch einmal aufgegriffen. Letzterer schaut sich die Situation noch einmal an und weist auf die Regelung mit den Landwirten hin, dass Feldwege nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde nur dort umgepflügt werden dürfen, wo sie keine weitere Erschließungsfunktion mehr haben.

## **2. Kenntnissgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 17.10.2022**

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunkts bestellt Bürgermeister Houck Hardy Schwalb und Markus Söhner zu den Urkundspersonen der heutigen Sitzung.

Das Protokoll wurde mit den Informationen zu dieser Sitzung übersandt. Sacettin Bakan bittet um Korrektur bei Tagesordnungspunkt 7.1, und bittet um Ergänzung, da er aufgrund Befangenheit an Abstimmung und Beschluss nicht teilgenommen hat.

## **3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 17.10.2022**

In der nichtöffentlichen Sitzung am 17.10.2022 wurden keine Beschlüsse gefasst

#### 4. Energiesparmaßnahmen in der Gemeinde

Im Zuge der Energieeinsparmaßnahmen in der Gemeinde haben wir die rechtlichen Vorgaben zu den Raumtemperaturen umgesetzt. So wurden die Temperaturen in den Büros auf eine Soll-Temperatur von 19°C eingestellt.

In den Toilettenanlagen der Gemeindegebäude wird, soweit technisch möglich, auf Kaltwasser umgestellt. Duschen im Sportbereich werden mit Warmwasser versorgt.

In den Hallen werden für die Bewegungsnutzung bis zu 18 Grad vorgegeben. Die technischen Regelungsmöglichkeiten in der Roedderhalle sind dabei eingeschränkt.

Schulen und Kindergärten sind nach der Verordnung außen vor, werden aber ebenfalls vom Hausmeister überwacht.

Unsere Straßenbeleuchtung ist vollständig auf LED umgestellt. Eine Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung ist ohne Umbau der im Leuchtenkopf verbauten Steuerung nicht möglich. Die Straßenbeleuchtung wird zwischen 22.00 und 5.00 Uhr auf 50% reduziert.

Die Objektbeleuchtung am Kindergarten Oberschefflenz wurde abgeschaltet. Eine Weihnachtsbeleuchtung ist nicht vorgesehen. Stattdessen sollen die Weihnachtsbäume geschmückt werden.

Bürgermeister Houck verweist besonders auf die Energieeinsparvorschläge bei der Weihnachtsbeleuchtung hin und stellt die Frage, ob der Gemeinderat die Pläne so mittragen möchte.

Gemeinderätin Dr. Werling meldet sich zu Wort und fragt, was ein Weihnachtsbaum ohne Beleuchtung sei. Sie erfragt, ob es sich hierbei um Symbolik handle. Sie spricht sich für die Beleuchtung aus, erfragt jedoch, ob eine Umstellung auf LED-Beleuchtung möglich sei. Da diese bereits auf Licht-Emittierende Dioden umgestellt sind, regt sie eine Einschränkung der Beleuchtungszeiten an.

Gemeinderat Feil erkundigt sich, ob es möglich sei, die bereits auf 50% reduzierte Straßenbeleuchtung noch weiter zu verringern.

Dies wird von Bürgermeister Houck verneint. Die Lampensteuerung, so ausführend, laufe über den Kopf jeder einzelnen Straßenleuchte. Eine flächendeckende Absenkung des Lichtlevels ist somit mit zu hohem Aufwand verbunden. Mit Hinweis auf die damalige Förderrichtlinie, dass eine durchgehende Beleuchtung verpflichtender Förderbestandteil sei, wird der Vorschlag abgelehnt.

Gemeinderat Schäfer erfragt, ob es bei der Umrüstung um einen Umbau, sprich ein vollständiges herausnehmen und ersetzen des einzelnen Steuermoduls, oder um eine Umprogrammierung gehe.

Bürgermeister Houck teilt diesbezüglich mit, dass die Chips in jedem einzelnen Leuchtenkopf (Steuermodul) ausgetauscht werden müssen.

Bauamtsleiter Muthny ergänzt, dass die aktuelle Programmierung über Schaltzeituhren erfolgt.

Gemeinderat Schäfer merkt an, dass er sich nicht vorstellen könne, dass eine entsprechende Umrüstung ein Problem darstellen würde.

Bauamtsleiter Muthny erläutert, dass die Straßenbeleuchtung, wie vom Gremium angedacht, so nicht steuerbar ist. Die Straßenbeleuchtung könne auf 1/2, 2/3 oder auf Vollbeleuchtung laufen. Die angedachte Steuerung von unter 50% ist aus technischer Sicht jedoch nicht möglich.

Gemeinderat Bakan bestätigt die Aussage von Bauamtsleiter Muthny. Gemeinderat Bakan befürwortet eine 50%ige Beleuchtung, noch weniger halte er jedoch für nicht sinnvoll. Zudem, so Herr Bakan ergänzend, ist die angedachte Konstellation auch nicht möglich, da entsprechende Steuerungsleitungen nicht verlegt wurden.

Gemeinderat Rüger geht nochmals darauf ein, dass die Straßenlampen bei ihrer damaligen Anschaffung auch aus Kostengründen ausgewählt wurden.

Gemeinderat Markert ist der Meinung, dass die Roedderhalle zu stark beheizt ist und erkundigt sich nach dem Stand der dortigen Energiesparmaßnahmen. Bürgermeister Houck erläutert die zugrunde liegende Kurzzeitsteuerung, erwähnt aber auch, dass es temperaturbedingte Beschwerden von frierenden Hallennutzern gegeben hat.

Der Gemeinderat nimmt die Umsetzungen zur Kenntnis und trägt die Maßnahmen zur Energieeinsparung mit. Der Gemeinderat stimmt mit 8 Ja-Stimmen mehrheitlich für die Beleuchtung der Weihnachtsbäume.

Az.: 794.00

## 5. Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen

### 5.1. Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit PKW-Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 10846, Roedderstraße 13, Gemarkung Oberschefflenz

Gemeinderätin Klingmann erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungstisch.

Die Antragsteller planen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses. Mit PKW-Doppelgarage in Massivbauweise. Als Dachform ist ein Flachdach geplant.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schöndelrain“. Nach Ablauf der Angrenzeranhörung wurden Einwendungen vorgebracht, die sich auf die geplante Stützmauer entlang des Grünstreifens im westlichen Grundstücksbereich beziehen. Anhand der hier zunächst eingereichten Planunterlagen war die Terrassierung nicht ersichtlich. Es wurden inzwischen jedoch Schnittzeichnungen nachgereicht, die erkennen lassen, dass die vorgeschriebene Stützwandhöhe von 1 m eingehalten werden kann. Damit sind die Einwendungen hinfällig.

Folgende Bebauungsplanfestsetzungen werden nicht eingehalten:

- Baugrenzenüberschreitung auf der Nordseite mit der Garage und der Außentreppe
- Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ)  
Es ist eine Grundflächenzahl von 0,4 vorgesehen, diese wird mit der geplanten Garage und den Stellplätzen um 7 m<sup>2</sup> bzw. 7,3 % überschritten.
- Stützwandhöhe und Abgrabungen  
Auf der Ostseite im Bereich des Fußwegs ist terrassierte Stützmauer mit Abgrabungen geplant, die an der höchsten Stelle ca. 2.80 m hoch ist, gemäß Bebauungsplan ist jedoch nur 1 m zulässig.
- Stützmauern innerhalb der Pflanzgebotsfläche im westlichen Grundstücksbereich

Aus Sicht der Verwaltung wird die Baugrenzenüberschreitung mit der Garage und die dadurch auch verursachte Überschreitung der Grundflächenzahl kritisch gesehen, zumal das Grundstück mit einer Fläche von 904 m<sup>2</sup> sehr groß ist. Die Höhe der Stützmauer und die damit verbundenen Abgrabungen werden von der Planerin mit der steilen Hanglage des Grundstücks begründet. Um die Garage und die Zufahrt nutzen zu können, müsste eine Abgrabung zum Fußweg erfolgen und das vorhandene Gelände mit einer Stützmauer abgefangen werden.

Die Mauer im Bereich der Grünfläche wird ebenfalls mit der steilen Geländetopografie begründet. Um die starke Hanglage nutzen zu können, sei eine Terrassierung notwendig. Hierzu wird eine einreihige Mauer aus Großblocksteinen mit einer maximalen Höhe von 1 m gesetzt. Nach ca. 2 m Grünstreifen erfolgt die nächste einreihige Mauer von ca. 1 m Höhe. So wird im Untergeschoss im Bereich der Terrasse eine ebene Fläche erreicht.

Da das Baugrundstück aufgrund der sehr steilen Geländetopografie eine große Herausforderung für die Bauherren darstellt und keine begründeten Nachbareinwendungen vorgetragen wurden, können die Abweichungen aus Sicht der Verwaltung toleriert werden

Aus dem Gremium ergehen keine Einwendungen.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben mit einstimmig zu und erteilt das Einvernehmen.

Gemeinderätin Klingmann nimmt wieder am Sitzungstisch Platz.

Az.: 632.21

## **5.2. Bauantrag zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Flst.Nr. 5375/7, Schöndelweg 9, Gemarkung Oberschefflenz**

Gemeinderat Tscharf erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungstisch.

Der Antragsteller hat auf seinem Grundstück einen Carport in Holzbauweise errichtet und nun nachträglich eine Genehmigung beantragt. Als Dachform wurde ein Pultdach mit einer Dachneigung von 5 ° aufgebaut, welches mit Trapezblech eingedeckt werden soll. Das Dach des Carports wurde teilweise freitragend ausgeführt und kragt bis zum Gehweg vor, wobei die Pfosten ca. 2 m eingerückt sind.

Die Planunterlagen wurden bereits in der letzten GR-Sitzung den Räten vorgestellt. Da aufgrund der vorliegenden Planunterlagen eine sachgerechte Beurteilung schwierig war, wurde der Bauantrag vertagt.

Es fanden zwischenzeitlich Abstimmungsgespräche mit dem Planer und Antragsteller statt. Von Seiten der Verwaltung wurde eine Tolerierung des Gebäudes nur dann in Aussicht gestellt, wenn das Dach soweit zurückgenommen wird, damit zum Gehweg noch ein Abstand von 1,50 m vorhanden ist. Die nun neu eingereichten Planunterlagen haben diesen Hinweis bereits aufgenommen.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schöndelrain“. Die Zustimmungserklärungen der Angrenzer liegen vor.

Folgende Bebauungsplanfestsetzungen werden nicht eingehalten:

Baugrenzenüberschreitung

Die vordere Baugrenze wird um ca. 1,70 m überschritten.

Dachform und Dachneigung

Laut Bebauungsplan sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 15 ° - 35 ° vorgeschrieben, geplant ist ein Pultdach mit 5 ° Dachneigung

Aus Sicht der Verwaltung sind sowohl die Dachform als auch die Baugrenzenüberschreitung tolerierbar, da noch ca. 1,50 m Abstand bis zum Gehweg frei bleibt und das Dach des Carports durch die eingerückten Pfosten in Richtung Straße freitragend ausgeführt wird.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben mit 2 Stimmenthaltungen und 13 Ja-Stimmen zu und erteilt das Einvernehmen.

Gemeinderat Tscharf nimmt nach der Abstimmung wieder am Sitzungstisch Platz.

## 6. Zwischenbericht zur Eigenproduktion von Hackschnitzeln

In der Sitzung am 27.06.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Herstellung von Hackschnitzeln zu erstellen.

Revierleiter Gerd Hauck hat Kosten für die Herstellung von Hackschnitzeln aus dem Schefflenzer Gemeindewald zusammengestellt.

Ein möglicher Standort für eine Halle könnte im Gewerbegebiet Angelholz II dargestellt werden.

Herr Hauck nimmt zu diesem Tagesordnungspunkt am Sitzungstisch Platz. Herr Houck erläutert die Zusammenstellung von Gemeindeförster Hauck, da dieser stimmlich noch angeschlagen ist.

Die Kostenschätzung für eine Lagerhalle ohne die erforderliche Erschließung beläuft sich auf 250.000€, der zugrunde gelegte Abschreibungszeitraum umfasst 16 Jahre. Die jährliche Belastung der Gemeinde wird auf ca. 16.000 € geschätzt und die Gesamtbelastung auf 2 Jahre gerechnet umfasst 32.000 €.

Diese Kosten, die Gemeindeförster Hauck errechnet hat, können mit den Kosten, welche wir von der Firma Wagner aus Eberbach erhielten, nicht mithalten. Die von letzteren angegebenen 37.000€ können nicht unterboten werden.

Bauamtsleiter Muthny erläuterte im Anschluss zwei mögliche Standorte für die Hackschnitzelanlage.

- Der erste potenzielle Standort liegt im Gewerbegebiet Angelholz II
- Der zweite Standort befindet sich oberhalb des Bolzplatzes bei der Schefflentalschule.

Gemeinderat Tscharf erkundigt sich nach der Höhe der Abschreibungskosten.

Diesbezüglich führt Herr Houck aus, dass sich die Abschreibungskosten auf 32.000€ belaufen, wobei sich dies auf zwei Jahre aufteilen. Somit ergibt sich eine jährliche Gesamtabschreibung in Höhe von 16.000€.

- Gemeinderat Bakan konkludierte, dass der Hauptgedanke für die Errichtung der Hackschnitzelanlage die Unabhängigkeit war. Er schlägt vor, dass zu beobachten ist, wie die weitere Entwicklung werden würde. Die Halle selbst wäre, seiner Ansicht nach, eine Investition wert. Man solle die Kalkulation jedoch im Auge behalten und weiter führen, damit dann bei anziehenden Preisen Reaktionsmöglichkeiten hat.

Herr Houck bezieht nochmals Stellung zu dem Zwischenbericht.

Gemeinderätin Dr. Werling bittet um Auskunft darüber, ob die Normen eingehalten in Bezug auf die Qualität des Endproduktes eingehalten werden können.

Herr Hauck erteilt die gewünschte Auskunft, dass die Qualität der Hackschnitzel erreichbar sei. Natürlich kann man keinen „Schrott“ hineinschütten, allerdings kann der Hacker die benötigte DIN-Norm liefern.

Gemeinderätin Dr. Werling erkundigt sich nach der Dauer der Lagerungszeit. Diese, so Herr Hauck, müssten mit beginnendem Wintereinschlag bis September des nächsten Jahres eingelagert werden.

Gemeinderat Feil führt aus, dass bei schlechter Qualität der Holzhackschnitzel das Material noch gesiebt werden könne.

Gemeinderat Schwalb erfragte was es mit den angegebenen Kosten pro Festmeter auf sich hat.

Herr Hauck erwähnt, dass man hierfür hochwertiges Holz benötige. Jedoch müsse man

hierbei die Preise vor dem Ukraine-Konflikt einsetzen.

Gemeinderat Egolf erkundigte sich, ob es die Möglichkeit gebe, ein Bestandsgebäude zu nutzen, und ob das Lagergebäude eine Halle sein muss.  
Bürgermeister Houck erklärt, dass ihm keine Hallen bekannt wären, die für die Lagerung genutzt werden können.

Gemeinderat Feil merkte an, dass es so günstige Preise wie in der letzten Ausschreibung derzeit nicht mehr gebe. Jedoch solle es CO2-neutral sein, weshalb in der Gemeinde ein entsprechender Anstoß erfolgte, diesen zu berechnen.

Gemeinderat Wohlmann entgegnete, dass bereits die Kostenrechnung für ihn schon ein Ansatz sei, dass die Hackschnitzelanlage weiter betrieben werden solle.

Gemeinderat Bakan fragte, ob bei der angesprochenen Halle die Bodenplatte etc. bereits enthalten sind, oder ob das Material für eine Kallagerung geeignet sei. Bauamtsleiter Muthny bestätigt dies.

Von Gemeinderat Kunzmann kam die Frage auf, wer die Arbeit, z.B. Materialeinlagerung, etc. vornimmt. Herr Hauck gab hierzu an, dass eine entsprechende Firma noch engagiert werden müsse. Die daraus resultierenden Kosten müssten noch zusätzlich in die Preisberechnung einkalkuliert werden.

Gemeinderat Feil erkundigte sich, ob es einen Austausch mit der Gemeinde Neunkirchen gebe.

Herr Hauck antwortete, dass er dies bereits gemacht hat. Die Anlage in Neunkirchen habe jedoch andere Voraussetzungen, weshalb die Situation in Neunkirchen nicht vergleichbar sei. Hauck betonte, dass eine zentrale Lage der Halle notwendig sei, um unnötige Materialtransporte zu vermeiden und möglichst effizient arbeiten zu können.  
Der Gemeinderat nimmt den Zwischenbericht zur Eigenproduktion von Hackschnitzeln zur Kenntnis und fordert die Verwaltung auf, das Konzept weiterzuverfolgen.

Az.: 212.251

## **7. Beschluss zur Annahme von Zuwendungen**

Nach der Dienstanweisung über die Annahme und die Behandlung von Spenden und Sponsoring durch die Gemeinde Schefflenz stehen folgende Spenden zur Annahme durch den Gemeinderat an:

1. Förderverein Grundschule Oberschefflenz; 1. Vors. Dorothe Hansberg, Krokusstraße 1, 74850 Schefflenz  
Sachspende 2865,25 €; 10 Schülertischen und Stühlen  
Grundschule Oberschefflenz
2. Dipl. Ing. Johannes Ollmann, Hans-Schweiner-Straße 29, 74076 Heilbronn  
(Architekt Freibad)  
Geldspende; 7.700,-€  
Freibad

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Zuwendungen einstimmig

Az.: 050.44

## **8. Informationen, Anfragen, Anregungen**

**Der Vorsitzende informiert über:**

- Bürgermeister Houck informierte zunächst darüber, dass das Spielgerät am Mittelschefflenzer Sportplatz im nächsten Jahr ersetzt werden solle, insofern es im Haushalt genehmigt wird. Aufgrund dessen wurden nur die notwendigsten Reparaturen durchgeführt, um Gefahren zu vermeiden.

Az.: 463.12

- Darüber hinaus erging die Antwort, bezüglich des Wunsches, Wortmeldungen der Bürgerschaft außerhalb der offiziellen Bürgerfragestunde zu gestatten. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis erklärte auf Rückfrage, dass dies nicht möglich ist.

Az.: 022.30

- Bürgermeister Houck informiert darüber, dass der Zuwendungsbescheid für die Kanalsanierung im OT Kleineicholzheim eingegangen ist. Mit einem entsprechenden Satz in Höhe von 80%, was dem höchstmöglichen Fördersatz entspricht, können die derzeit gestiegenen Kosten abgemildert werden

Az.: 701.31.42

### Die Gemeinderäte informieren sich bzw. regen an:

- Gemeinderatsmitglied Feil regt an, dass sowohl das Erscheinungsbild des Waldes als auch des Ortsbildes, aufgrund der Veränderungen durch den geplanten Windpark die Bürgerschaft derzeit umtreibe. Die Infoveranstaltung zum Windpark, so bedauerte es Herr Feil, wurde teilweise sehr emotional zurückgespiegelt. Die Auswirkungen des Klimawandels, so Feil weiter, zwingen die Bevölkerung im Interesse der künftigen Generationen dazu, über solche Dinge hinwegzusehen. Entsprechende Abstände zur Wohnbebauung, so die Ausführung, seien ihm wichtig. Darüber hinaus fragte Herr Feil nach der Lage des Außenbereiches und schlug vor, einen entsprechenden Abstand zwischen Windpark und Außenbereich vorzunehmen. Diesen bezifferte Herr Feil auf mindestens 1000m. Laut eigener Aussage, soll dies ein genereller Appell und Auftrag an die Gemeinde sein, die Wohnbebauung (auch Außenbereich) mit einem gewissen Abstand zur Windkraftanlage zu versehen.

Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- In einem zweiten Punkt sprach Herr Feil den Nutzen des Windparks für die Bürger an. Da jeder Bürger betroffen sei, sollen auch alle Bürger beteiligt werden. Als Idee brachte er ein, dass ein generierter Erlös bzw. ein gewisser Teil auf die Bürger weitergegeben werden soll. Dies könne beispielsweise die Senkung des Wasserpreises sein oder auch Überlegungen für andere Entlastungen. Bei den Bürgern soll auch etwas ankommen. Jeder Bürger soll auch Vorteile haben an den Einschränkungen, die die Windkraftanlagen mit sich bringen, sofern man dies so empfindet.

Herr Houck gab an, dass das Vorbehaltsrecht im Pachtvertrag genau aufgrund der Bebauung so gefasst wurde. Dieses Vetorecht für einzelne Standorte hat die Gemeinde Schefflenz definitiv in der Hand.

Bezüglich der zweiten Anregung durch Herrn Feil erläutert Herr Houck, dass auch ein Gerät im Bauhof der gesamten Bevölkerung dient.

Im Übrigen halte er eine Diskussion im aktuellem Stadium über die Verteilung der Einnahmen für sehr verfrüht.

Az.: 031.3 TA 4.2.2.

- Gemeinderat Bakan regte an, dass sich die Bürger während der Bürgerfragestunde respektvoll gegenüberstehen sollen. Der Verlauf der Gemeinderatssitzung wurde dem nicht gerecht. Einige Fragen, so bedauerte es Herr Bakan, gingen „unter die Gürtellinie“ und seien nicht mehr sachlich geblieben. Er bittet darum, dass künftig weniger Emotionen in die Diskussionen aufgenommen werden.

Az.: 022.30

- Dieser Sichtweise schloss sich Gemeinderat Rüger an. Auch er betont, dass jeder Erlös aus den Pachteinnahmen der Gemeinde und den Bürgern zu Gute kommt.

Az.: 031.3 TA 4.2.2.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung. Der Gemeinderat verhandelt sodann im nichtöffentlichen Teil.

Der Vorsitzende:



Die Urkundspersonen:

Schriftführerin:

Beschlussvorlage der Gemeinde Schefflenz	<b>GR-Sitzung vom</b> <b>12. Dezember 2022</b>  <b>TOP</b> <b>4</b> <b>öffentlich</b>
Bearbeitung: Verwaltung und Finanzen	

### **Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schefflenz**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.12.2004 die Neufassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts beschlossen. Das neue Landesgebührengesetz (LGebG) gilt für die Gebühren und Auslagen, die staatliche Behörden für öffentliche Leistungen festsetzen und erheben, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist (§ 1 LGebG). Die Gebührenfestsetzung einschließlich der Tatbestände, die den Gebühren zugrunde liegen, erfolgt durch die Gemeinden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Satzung (§ 4 Abs. 3 LGebG). Wegen der Vielzahl der durch diese Rechtsänderung notwendigen Änderungen der örtlichen Verwaltungsgebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) war eine Neufassung dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses notwendig, welche am 05.03.2007 in Kraft trat. Gleichzeitig wurde am 05.03.2007 festgelegt, dass die Kalkulation in einem angemessenen Zeitraum wieder zu prüfen ist. Dies ist nun an der Zeit, weshalb nun die Verwaltungsgebührensatzung von der Firma Heyder + Partner neu kalkuliert wurde. Die erarbeitete Neufassung beruht auf dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg.

#### Gebührenbemessung

Auf Grundlage des Mustergebührenverzeichnisses zur neuen Verwaltungsgebührensatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg wurden die gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen der Gemeindeverwaltung ermittelt. Die Gebührensätze für die einzelnen öffentlichen Leistungen wurden für die in der Gemeindeverwaltung vorhandenen Leistungsbereiche wie folgt ermittelt:

Die Personalkosten wurden für die einzelnen Leistungsbereiche auf Grundlage einer Personalkostenvorausberechnung für das Jahr 2022 ermittelt. Die Sachkosten (Raumkosten, Arbeitsplatzgrundausrüstung, sächlicher und sonstiger Verwaltungsaufwand) und Gemeinkosten wurden für alle Leistungsbereiche der Gemeindeverwaltung auf Grundlage einheitlicher Pauschalkosten festgelegt.

Das Gebührenrecht kennt die folgenden Gebührenarten:

- Bei der **Festgebühr** wird die (feste) Fallbearbeitungszeit mit dem Verwaltungsaufwand pro Arbeitsminute/Arbeitsstunde des Gebührentatbestandes multipliziert.
- Bei der **Zeitgebühr** wird die (variable) tatsächliche Fallbearbeitungszeit im Einzelfall mit dem Verwaltungsaufwand pro Arbeitsminute/Arbeitsstunde des Gebührentatbestandes multipliziert.
- Bei der **Wertgebühr** sind die Verwaltungskosten bereits einkalkuliert. Eine gesonderte Ermittlung findet nicht statt. Die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung wird hierbei sachgerecht berücksichtigt. Die wirtschaftliche Bedeutung als Bemessungsprinzip definiert sich nach einem bezifferbaren, in Geld bestimmten Wert der öffentlichen Leistung (z.B. erzielter Umsatz oder Gewinn, ermöglichte Kosteneinsparung etc.). Die sonstige Bedeutung fasst demgegenüber alle Vor- und

Nachteile zusammen, die für den Leistungsempfänger relevant sein können (z.B. Bevorzugung gegenüber der Allgemeinheit, Ausnahme von Normen oder Standards, Verbrauch natürlicher Ressourcen, gesteigerte Rechtssicherheit etc.).

- Bei der **Rahmengebühr** werden die Verwaltungskosten entsprechend der Festgebühr bzw. der Zeitgebühr ermittelt. Die Wertuntergrenze der Rahmengebühr bilden die Verwaltungskosten des günstigsten Leitungsbereichs innerhalb der Verwaltung für die Mindestbearbeitungszeit zuzüglich eines minimalen Wertansatzes für die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung. Die Wertobergrenze der Rahmengebühr soll die maximalen Verwaltungskosten und den höchstmöglichen Wertansatz für die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung abdecken.

Die neu erarbeitete Kalkulation der Verwaltungskosten für die einzelnen Leistungsbereiche der Gemeindeverwaltung werden dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Die Kalkulation ist in angemessenem Zeitraum wieder zu prüfen.

Frau Wirsching von Heyer+Partner wird in der Sitzung anwesend sein und die Kalkulation erläutern.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt

1. der vorgelegten Kalkulation der Verwaltungskosten für die Bemessung der Verwaltungsgebührensätze sowie den hieraus ermittelten Gebührensätzen zu,
2. der erarbeitete Entwurf der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung sowie des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) werden als Satzung beschlossen und sind Bestandteile dieser Satzung.

Schefflenz, den 01.12.2022  
969.21

Julien Stuck, Verwaltungspraktikant

Anlagen: Satzungsentwurf mit Gebührenverzeichnis

gesehen:



Rainer Houck  
Bürgermeister

Die Anlage zu Tagesordnungspunkt 4, der Satzungsentwurf der Verwaltungsgebührensatzung wird ausschließlich per Mail zur Verfügung gestellt und nachgereicht.

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom <b>12. Dezember 2022</b>  TOP <b>5</b> öffentlich
Bearbeitung: Bauverwaltung	

## **Teilaufhebung Bebauungsplan „Herlich-Steige“ und „Herlich“ im Ortsteil Mittelschefflenz**

- a) **Aufstellungsbeschluss der Teilaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- b) **Billigung des Planentwurfs vom 28.11.2022 und Freigabe für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB**

### **Ziele und Zwecke der Planung**

Die hohe Nachfrage nach Wohnraum bzw. nach Wohnbauflächen nimmt die Gemeinde Schefflenz zum Anlass, die bisherigen Festsetzungen in einem Teilbereich des Bebauungsplanes „Herlich-Steige“ und „Herlich“ aufzuheben, um der Nachfrage nach Wohnraum gerecht werden zu können.

Um eine zeitnahe Realisierung des Wohnbaugebietes „Mittelstraße“ zu ermöglichen, soll daher die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Herlich-Steige“ festgesetzte landwirtschaftliche Fläche aufgehoben werden, so dass das kleine Baugebiet nicht mehr planungsrechtlich dem Innenbereich zugeordnet wird. Gleichzeitig soll die kleine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Herlich“ in der bereits ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wird in diesem Zuge aufgehoben werden, um eine einheitliche Rechtsgrundlage nach aktuellem Planungsrecht zu schaffen.

Durch die Teilaufhebung kann das Verfahren zum Bebauungsplan „Mittelstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß §13b BauGB weitergeführt werden und flächenschonend in arrondierender Form ein kleines Baugebiet für den örtlichen Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 4 BauGB. Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wird Gebrauch gemacht.

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Herlich-Steige“ und „Herlich“ im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB mit einstufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan vom 28.11.2022.
- b) Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplans „Herlich-Steige“ und „Herlich“ mit der Begründung in der Fassung vom 28.11.2022 und gibt diese für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frei.

Schefflenz, den 30. November 2022

621.417/TA 1.3

  
Müller

gesehen:

  
Rainer Houck  
Bürgermeister

**Anlagen:**  
Abgrenzungsplan zur Teilaufhebung

**Die restlichen Anlagen zu diesem TOP finden Sie in separatem Anhang**



IFK-INGENIEURE  
Mosbach  
www.ifk-mosbach.de



 **Gemeinde Schefflenz**

**Teilaufhebung Bebauungsplan  
"Herlich-Steige" und "Herlich"**  
Abgrenzungsplan

Aufgestellt: Mosbach, den 28.11.2022

KOMMUNALPLANUNG • TIEFBAU • STÄDTEBAU  
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak      Dipl.-Ing. Jürgen Glaser  
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Stefan Leiblath  
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner  
Eberbachstraße 26, 74821 Mosbach • Fon 062619290-0 • Fax 062619290-44 • [ifk@mosbach.de](mailto:ifk@mosbach.de) • [www.mosbach.de](http://www.mosbach.de)



Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	<b>GR-Sitzung vom</b> <b>12. Dezember 2022</b> <b>TOP 6</b> <b>öffentlich</b>
Bearbeitung: Bauverwaltung	

## **Bebauungsplan „Mittelstraße“ im Ortsteil Mittelschefflenz**

- a) **Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB**
- b) **Billigung des Planentwurfs vom 28.11.2022 und Freigabe für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB**

### **Ziele und Zwecke der Planung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, eine dem örtlichen Eigenbedarf entsprechende Anzahl an Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Mittelschefflenz zu entwickeln und attraktive Wohnbaugrundstücke mit einer Größe von ca. 600 – 700 m<sup>2</sup> zur Einfamilienhausbebauung sowie zwei Wohnbaugrundstücke mit einer möglichen Mehrfamilienhausbebauung zur Verfügung stellen zu können. Es soll dabei eine an den dörflich geprägten Ortsteil angepasste Wohnbebauung ermöglicht werden mit einer maßvollen Verdichtung am Ortsrand.

### **Verfahrensstand**

In der Gemeinderatssitzung am 18.10.2021 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Mittelstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. Die hierbei zu beachtenden Zulässigkeitsmerkmale werden erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung abgesehen werden. Von den zuerst genannten Verfahrenserleichterungen „Verzicht auf Umweltprüfung und Umweltbericht“ wurde Gebrauch gemacht.

Für die Gemeinderatssitzung am 18.10.2021 wurden zunächst insgesamt drei städtebauliche Varianten ausgearbeitet, die die Umsetzung unterschiedlicher Wohnformen im Plangebiet ermöglichen. In der Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, das Bebauungsplanverfahren auf Basis der Variante 3 weiterzuverfolgen.

In der Gemeinderatssitzung am 24.01.2022 wurde dann der Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gebilligt und zusammen mit dem Städtebaulichen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 21.02.2022 bis 25.03.2022 statt.

### **Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung**

Während der Beteiligung der Bürger sind Anregungen oder Bedenken der Öffentlichkeit eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Bürger und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Behandlungsvorschläge sind in der beigefügten Abwägungsübersicht ersichtlich.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Änderungen und Ergänzungen in den Planunterlagen vorgenommen:

- Anpassung der Festsetzung zur Beschränkung der Zufahrtslängen von Garagen
- Konkretisierung der Festsetzungen zur Anzahl der Wohneinheiten
- Aufnahme einer örtlichen Bauvorschrift zur Retention/Rückhaltung auf den privaten Baugrundstücken
- Ergänzung der Begründung zur geplanten Entwässerung
- Aufnahme eines Hinweises zur Geotechnik, zur Denkmalpflege sowie zur Gehölzrodung und Baufeldräumung
- Konkretisierung der Planungsziele in der Begründung
- Erstellung eines 3D-Geländemodells zur Verdeutlichung der geplanten maximalen Bebauung sowie der umgebenden Bestandssituation
- Redaktionelle Anpassungen in allen Planunterlagen

Weitere Details zur Planung können dem beigefügten Planentwurf mit textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung sowie dem Fachbeitrag Artenschutz und der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange entnommen werden.

### **Beschlussempfehlung:**

- a) Der Gemeinderat beschließt die Behandlung und Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß den in der Anlage beigefügten Behandlungsvorschlägen
  
- b) Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Mittelstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in der Fassung vom 28.11.2022 und gibt diesen für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frei.

Schefflenz, den 30. November 2022

621.417/TA 1.3



Millinger

**Anlagen:**  
Abwägungstabelle

gesehen:



Rainer Houck  
Bürgermeister

**Die restlichen Anlagen zu diesem TOP finden Sie in separatem Anhang**

**GEMEINDE SCHEFFLENZ**  
**ORTSTEIL MITTELSCHEFFLENZ**

**BETREFF BEBAUUNGSPLAN „MITTELSTRASSE“**

## Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 21.02.2022 bis 25.03.2022

### Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	22.03.2022	<p>1. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Gemäß Begründung Ziff. 3.3 befindet sich jedoch ein Teilbereich des Plangebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Herrlich-Steige“. Für diesen Bereich wäre ein Änderungsverfahren, beispielsweise auf Grundlage von § 13a oder § 13 BauGB, durchzuführen. Die jeweiligen Voraussetzungen sind noch darzulegen.</p> <p>Die beiden Verfahren (Änderung und Neuaufstellung nach § 13b BauGB) können in einem Verfahren abgewickelt werden, sofern dies aus dem Gesamtverfahren genau abgrenzbar hervorgeht. Dies ist im weiteren Verfahrensablauf zu berücksichtigen. Es ist auch zu prüfen, in wie weit Verfahrensschritte wiederholt werden müssen.</p>	In Abstimmung mit der Baurechtsbehörde wird für den Bereich des bestehenden Bebauungsplanes „Herlich-Steige“ ein gesondertes Aufhebungsverfahren durchgeführt. Das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Herlich-Steige“ wird vor in Kraft treten des Bebauungsplanes „Mittelstraße“ zur Rechtskraft geführt. Bereits durchgeführte Verfahrensschritte müssen für das vorliegende Verfahren nicht wiederholt werden.
			<p>2. Gemäß Festsetzung Ziff. 4.1 wird die Zufahrtlänge von Garagen auf 10 m beschränkt. Dem beigefügten städtebaulichen Entwurf ist zu entnehmen, dass zumindest für evtl. in Betracht kommende Tiefgaragen eine Zufahrtlänge von 20 m erforderlich wäre. Wir bitten die Festsetzung dahingehend zu überprüfen.</p>	Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung entsprechend überarbeitet. Die Längenbeschränkung für Zufahrten wurde herausgenommen.
			<p>3. Ziff. 5 der schriftlichen Festsetzungen ist unseres Erachtens in sich nicht schlüssig, da zum einen je Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig sein sollen, dann aber die Anzahl der Wohneinheiten auf 2 WE bzw. 6 WE je Wohngebäude beschränkt wird. Wir bitten dies zu überarbeiten.</p>	Der Anregung wurde gefolgt und die Festsetzung geprüft und korrigiert, sodass maximal 2 WE bzw. 6 WE je Wohngebäude bei Einzelhäusern zulässig sind.
			<p><b>4. Umweltbelange allgemein (Umweltbeitrag)</b> In dem hier vorgesehenen beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB können gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) entfallen (vgl. Nr. 2. der städtebaulichen Begründung).</p> <p>Die Umweltbelange können bei der planungsrechtlichen Abwägung allerdings nicht vollständig außen vor bleiben. Die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - also die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter - sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB sind weiterhin zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Wir weisen dazu exemplarisch auf das Urteil des VGH Bayern vom 18.01.2017, Az.: 15 N 2033/14, hin.</p>	Die Hinweise zu den Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Folgerichtig ist dazu laut Nr. 8.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung eine umfassende fachliche Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange (Umweltbeitrag) sowie nach Nr. 8.2 des Begründungsentwurfs ein Fachbeitrag zum Artenschutz vorgesehen (beauftragt: Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH). Diese Form der Vorgehensweise wird von uns ausdrücklich begrüßt. Es wird zum derzeitigen Planungsstand daher nicht mit erheblichen Bedenken zum weiteren Verfahren gerechnet.	Die Zustimmung zum Umgang und Behandlung der Umweltbelange mit Erstellung eines Fachbeitrages Umweltbelange im weiteren Verfahren wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.
			Inhaltliche Einzelheiten und Hinweise zu verschiedenen Umweltbelangen finden sich gegebenenfalls noch in den nachstehenden Stellungnahmen der Fachbehörden. Zum Bebauungsplanverfahren ist darüber hinaus gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen (soweit nicht schon geschehen), dass das Verfahren formal ohne die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>5. Klimaschutz</b> Der Klimaschutz und die Klimaanpassung verfügen durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes in der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz.	Der Hinweis zur Klimaschutzklausel wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			In dem vorliegenden Entwurf der städtebaulichen Begründung wird in Nr. 8.3 unter verschiedenen Aspekten auf die Klimaschutzbelange und in Nr. 8.4 im weiteren Sinne auch in Bezug auf Starkregenereignisse (Oberflächenwasserabfluss) eingegangen Der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien - insbesondere von Solarenergie - und dem Verwenden einer insektenschonenden Außenbeleuchtung mit energieeffizienten Lampen kommt dabei eine aktuelle Bedeutung zu (vgl. Abschnitt I. Nr. 7.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen). Mögliche weitere Festsetzungen zur Dachbegrünung, Pflanzgebote und der Ausschluss von Schottergärten tragen dazu bei, dass den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen wird.	Die Zustimmung zum Umgang und Behandlung des Belangs Klimaschutz im Rahmen der Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Wir gehen zudem davon aus, dass in dem noch zu erstellenden Umweltbeitrag auch aus umweltplanerischer Sicht ergänzend auf die Klimaschutzbelange eingegangen wird. In der Relation zu den möglichen Auswirkungen und der Größe des Baugebiets werden von unserer Seite daher voraussichtlich keine weitergehenden Anforderungen hierzu zu stellen sein.	Laut Umweltgutachter wurden im Beitrag zu den Umweltbelangen die Belange des Klimaschutzes behandelt.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	22.03.2022	<b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der Abwägung durch die Gemeinde Schefflenz zugänglich. Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Unterlagen lag hierzu noch kein Fachbeitrag Artenschutz bei. Laut Nr. 8.2 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung soll dieser im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt werden.	Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner und Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden von der Gemeinde Schefflenz beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Aufgrund der durchschnittlichen ökologischen Ausstattung des betreffenden Bereichs werden keine besonderen Artenvorkommen erwartet, sodass für die Durchführung der Prüfung von unserer Seite keine erhöhten Vorgaben gemacht werden.          (Rückfragen hierzu oder gegebenenfalls eine nähere Abstimmung kann über unsere Naturschutzfachkraft erfolgen.)          Die im Begründungsentwurf bzw. in den textlichen Festsetzungen zum Artenschutz allgemein bereits vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zur insektenschonenden Beleuchtung sowie zum Ausschluss von Schottergärten und -schüttungen werden insoweit begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Soweit sich zusätzlich spezielle Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden, würde diese grundsätzlich noch einer entsprechenden Festsetzung im textlichen und gegebenenfalls auch zeichnerischen Teil der Bebauungsplanunterlagen bedürfen. Für Maßnahmen, die gegebenenfalls außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu liegen kommen, käme für eine planungsrechtliche Sicherung der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags in Betracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Laut dem vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz, welcher durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung „Wagner+Simon“ Ingenieure erstellt wurde, werden keine zusätzlichen speziellen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
			<p>Wir weisen zum weiteren Verfahren schon mal darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor einem etwaigen Satzungsbeschluss verbindlich geklärt sein müssen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p><i>b) Geschützte Teile von Natur u. Landschaft n. § 23 - § 30 BNatSchG, §§ 33 u. 33a NatSchG</i>          Im Übrigen sind nach dem derzeitigen Stand weder naturschutzrechtliche Schutzgebiete, geschützte Biotop oder Streuobstbestände noch hochwertiges Grünland (im Sinne eines FFH-Lebensraumtyps) in erheblicher Weise betroffen, zumal ausreichende Abstände vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b>          Eine abschließende Beurteilung hierzu ist im Zuge des weiteren Verfahrens erst nach der Vorlage des oben angesprochenen Fachbeitrags Artenschutz möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b>  <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i>          Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung im beschleunigten Verfahren nach § 13b grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Nicht ausgesetzt sind aber die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung (siehe auch unter den obigen Ausführungen im Abschnitt der Baurechtsbehörde zu den Umweltbelangen).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In dem beigefügten Fachbeitrag „Betrachtung der Umweltbelange“ des Ingenieurbüros für Umweltplanung „Wagner+Simon“ Ingenieure wurden diese ausreichend betrachtet und dargestellt. Der Fachbeitrag wurde den Planunterlagen beigefügt. Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen wurden darüber hinaus im Bebauungsplan Festsetzungen (Oberflächenbefestigung, Pflanzgebote etc.) getroffen sowie ein Hinweis (Baufeldräumung und Gehölzrodung) aufgenommen.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	22.03.2022	<p>Die stetig fortschreitende Bebauung mit ihren Versiegelungen vorheriger Naturräume wirkt sich ungünstig auf den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf aus. Höhere Oberflächenwasserabflüsse und damit größere Hochwasserspitzen sowie eine Abnahme der lebensnotwendigen Grundwasserneubildung sind die Folge.</p> <p>Zu versiegelnde Flächen sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (z.B. wasserdurchlässige Beläge für Stellflächen, Garagenzufahrten usw.). Auf die §§ 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sowie 1 und 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird besonders verwiesen.</p> <p>Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nach § 21 WG und die Versickerung nach § 42 WG erlaubnisfrei möglich, wenn die Rahmenbedingungen der Niederschlagswasserverordnung eingehalten sind.</p> <p>Dies ist dann der Fall, wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers in bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Es müssen deshalb auch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen. Grundlage für die Festsetzungen stellen § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) dar.</p> <p>In diesen Fällen ist im Rahmen der Satzungsgebung die Schadlosgkeit der Niederschlagswasserbeseitigung zu gewährleisten.</p> <p>In Industrie- und Gewerbegebieten sowie bei Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast- und altlastverdächtigen Flächen im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG darf Niederschlagswasser nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert) werden.</p> <p>Das gleiche gilt für Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist bereits eine Festsetzung zu den Oberflächenbefestigungen im Vorentwurf des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Der Verweis auf das Wassergesetz Baden-Württemberg sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Dies wurde bei der Planung durch das Ingenieurbüro Sack und Partner beachtet und entsprechend geprüft (siehe auch nachfolgender Behandlungsvorschlag).</p>
			<p>Das Plangebiet liegt in kurzer Entfernung (50 m) zur Schefflenz, Gewässer II. Ordnung. Es ist daher zu prüfen ob eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser technisch und wirtschaftlich möglich ist.</p>	<p>Eine Einleitung in das Gewässer (Schefflenz) wurde aufgrund der räumlichen Nähe durch das Ingenieurbüro Sack und Partner geprüft. Die Prüfung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass dies nicht wirtschaftlich umsetzbar ist. Es ist daher vorgesehen das anfallende Niederschlagswasser an den in der Mittelstraße vorhandene Mischwasserkanal anzuschließen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>Es ist darauf zu achten, dass neben einer Ableitung auch ggf. eine Rückhaltung/Retention stattfindet. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes mit der Fachtechnik beim Fachbereich Umwelt-Technik und Naturschutz des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis abzustimmen.</p> <p>Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept wird verbindlicher Teil des Bebauungsplanes.</p> <p>Flächen für evtl. erforderliche Rückhalte-/Retentionsbecken oder Versickerungen sind rechtzeitig zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und eine Rückhaltung/Retention auf den privaten Baugrundstücken vorgesehen und eine Festsetzung dazu in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept rechtzeitig vor Satzungsbeschluss mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.</p>
			<p>Rechtzeitig vor Erschließung des Baugebietes ist entweder ein Kanalisationsentwurf für das Baugebiet mit Leistungsnachweis der nachfolgenden Abwasseranlagen oder der überrechnete AKP</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			sowie eine detaillierte Darstellung/Berechnung des Niederschlagswasserbeseitigungssystems bei der Fachtechnik beim Fachbereich Umwelt -Technik und Naturschutz des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen.	
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	22.03.2022	Die „Schefflenz“, ein Gewässer II. Ordnung, befindet sich in ca. 70 m nordöstlich Entfernung des Vorhabens. Es liegt jedoch außerhalb des Gewässer-Einflussbereiches, bzw. des Überschwemmungsgebietes der „Schefflenz“. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	22.03.2022	Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei der Planung und Ausführung von Maßnahmen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Aufgrund der neuen (seit Januar 2021) geltenden länderspezifischen Vorgaben und Regelungen, welche sich insbesondere aus dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und dem Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ergeben, sind beim Thema Bodenschutz und Abfall neue/zusätzliche Belange zu berücksichtigen und zu beachten:	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne des § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist ein Erdmassenausgleich innerhalb des Baugebietes bzw. auf dem jeweiligen Baugrundstück anzustreben (§ 3 Abs. 3 LKreiWiG). Die Frage des Erdmassenausgleiches ist hier bei der Aufstellung des Bebauungsplans bereits geprüft worden bzw. ein Erdmassenausgleich wurde im Abwägungsprozess bereits berücksichtigt. Anfallende Bodenaushubmaterialien können, wie beschrieben (z.B. für die Herstellung des eingeplanten Lärmschutzwalls und/oder für erforderliche Geländemodellierungsarbeiten) innerhalb des Baugebietes wiedereingebaut/wiederverwendet werden. In Abstimmung mit der technischen Fachbehörde Bodenschutz (Fachbereich 2, Fachdienst 2.16) beim Landratsamt könnten ggf. auch vor Ort anfallende Bodenaushubmaterialien mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten, innerhalb des Baugebietes wiederverwendet werden, sofern diese in vergleichbarer Tiefenlage eingebaut werden (gemäß § 12 Abs. 10 BBodSchV). Für nicht verwendbare Aushubmassen (anfallender überschüssiger Bodenaushub, der aus dem Baugebiet „Neuer Wasen“ abgefahren wird), sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Geplante Verwertungsmaßnahmen sind in Art und Umfang -zur Prüfung der Geeignetheit und Nutzungsverträglichkeit der Maßnahme am vorgesehenen Verwertungsort- stets frühzeitig im Vorfeld mit der technischen Fachbehörde Bodenschutz abzustimmen.	Die Erläuterungen zum Erdmassenausgleich werden zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt. Im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Erschließungsplanung, wird der Belang Erdmassenausgleich entsprechend geprüft und die Planunterlagen entsprechend ergänzt.
			Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub, wäre im Rahmen des jeweiligen Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG). In diesem Konzept ist auszuführen, wie mit den insgesamt vor Ort anfallenden Aushubmaterialien verfahren werden soll. Das Abfallverwertungskonzept ist der zuständigen Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen, unabhängig davon, ob die Aushubmaterialien vor Ort (als Maßnahme des Erdmassenausgleichs bei z.B. geplanten Geländemodellierungen) wiederverwendet werden, oder ob die Aushubmaterialien (z.B. als Abfallverwertungsmaßnahme außerhalb des Baugebiets) von der Baustelle abgefahren werden müssen (z.B., weil sie aus baubedingten Gründen nicht wiedereingebaut werden können).	Die Pflicht zur Erstellung eines Abfallverwertungskonzeptes bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500m³ Bodenaushub wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Sofern die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 LBodSchAG erfüllt sind und bei einem Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens -zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden- ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Aufgrund der vorliegenden Angaben zum Flächenbedarf ist zu erwarten, dass zumindest bei den erforderlichen Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet „Neuer Wasen“ die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes erforderlich wird.	Der Hinweis zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 LBodSchAG wird zur Kenntnis genommen und ggf. im weiteren Verfahren bzw. bei der Erschließungsplanung beachtet.
			Sofern die Voraussetzungen für die Erstellung eines Abfallverwertungskonzeptes bzw. Bodenschutzkonzeptes - gemäß der aktuellen gesetzlichen Vorschriften - vorliegen und das Vorhaben einer entsprechenden behördlichen Zulassung bedarf, sind die jeweiligen Konzepte spätestens bei Antragstellung vorzulegen. Bei zulassungsfreien Vorhaben, die auf eine Fläche von > 0,5 ha auf bislang unbeeinträchtigte Bodenbereiche einwirken, ist das Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG sechs Wochen vor dem Beginn der Maßnahmenausführung der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt vorzulegen. Bezüglich weiterer Vorgaben zum Thema Bodenschutzes bei der Planung/Durchführung von Bauvorhaben wird auf die einschlägigen technischen Vorgaben -v.a. auf die DIN 19639- verwiesen.	Die Hinweise zur Antragsstellung werden zur Kenntnis genommen und ggf. im weiteren Verfahren bzw. bei der Erschließungsplanung beachtet.
	Landratsamt NOK Forst	22.03.2022	Durch das Vorhaben sind keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG tangiert. Es bestehen von Seiten der unteren Forstbehörde keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	22.03.2022	Gegen den Bebauungsplan „Mittelstraße“ (Planstand vom 10.01.2022) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	22.03.2022	Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Gemeinde Schefflenz besitzt kein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter). Die nächstgelegenen Fahrzeuge aus Buchen oder Mosbach erreichen Mittelschefflenz nicht innerhalb der Hilfsfrist nach den Hinweisen des Innenministeriums zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Nach der Landesbauordnung kann der 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden. Für	Wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen entsprechen den angesprochenen Vorgaben der Feuerwehr. Die Grundstücksbezogenen Vorgaben betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplans, sondern sind im Rahmen der Baugenehmigung der einzelnen Bauvorhaben zu beachten.  Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Gebäudeklasse 1 bis 3 sind grundsätzlich hierfür tragbare Leitern ausreichend. Bei Gebäudeklasse 4 und 5 gemäß der Landesbauordnung sind grundsätzlich Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten. Sollte ein Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 geplant werden, so ist hier in Folge grundsätzlich der zweite Rettungsweg baulich herzustellen. Die Löschwasserversorgung ist im Geltungsbereich entsprechend der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen. Die Abstände zwischen den Hydranten richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 331.	Die Löschwasserversorgung ist für das Plangebiet sichergestellt.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	22.03.2022	Gegen den oben genannten Bebauungsplan liegen keine Bedenken und Anregungen vor.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	22.03.2022	Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	22.03.2022	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten des Fachdienstes ÖPNV & Schulträgerschaft keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Das vorgesehene Plangebiet liegt fußläufig ca. 250 m von der Bushaltestelle Unterschefflenz „Schule“ und ca. 400 m von der Bushaltestelle Mittelschefflenz „Alte Schule“ entfernt und ist hierüber an den regionalen ÖPNV (Buslinie 835 und Ruftaxilinie 8937) angeschlossen. Mit den entsprechenden Linienverkehren wird auch die Anbindung an den Bahnhof Oberschefflenz realisiert. Die Vorgaben des Nahverkehrsplanes für den Neckar-Odenwald-Kreis sind eingehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	22.03.2022	Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Um die Betroffenheit der Landwirtschaft nicht zusätzlich zu verstärken, dürfen landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen nicht zum Eingriffs-Ausgleich herangezogen werden. Der Ausgleich sollte vielmehr außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen angestrebt werden. Auch ist der Erwerb von Ökokontopunkten innerhalb des Landkreises gut möglich, da diesbezüglich ein großes Angebot vorhanden ist.	Es handelt sich bei diesem Bebauungsplanverfahren um ein sogenanntes Verfahren nach § 13b BauGB. Ein Ausgleich ist in diesem Fall nicht erforderlich, so dass in diesem Fall kein Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen droht bzw. erforderlich wird.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	22.03.2022	Der betroffene Bereich befindet sich teilweise im laufenden Flurneuordnungsverfahren Schefflenz (Straße). Die Gebietsgrenze verläuft hierbei zwischen der Mittelstraße (Flst. Nr. 7028, befindet sich innerhalb des Verfahrens) und Flst. Nr. 7300 (außerhalb).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Von Seiten des FD Flurneuordnung bestehen keine Bedenken und Anregungen. Wir bitten um weitere Beteiligung, insbesondere falls entlang der Mittelstraße Änderungen an der Grenzziehung erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Vermessung	22.03.2022	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			In Nummer 3.1 der Begründung sind die teilweise einbezogenen Flurstücke 7301 (Feldweg) und 7028 (L 526) noch aufzuführen.	Dem Hinweis wird gefolgt und die Flurstücke entsprechend ergänzt.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	08.03.2022	Mit der vorliegenden Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung mehrerer Wohnhäuser am betreffenden Standort geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,53 ha am südwestlichen Rand der bestehenden Wohnbebauung von Mittelschefflenz.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet ist das Plangebiet als restriktionsfreie Weißfläche (sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen) dargestellt. Belange der Raumordnung stehen damit nicht entgegen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz ist das Plangebiet als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Laut Planbegründung wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a II Nr. 2 BauGB angepasst.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	25.02.2022	Keine Bedenken oder Anregungen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist entbehrlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
5.	RP Karlsruhe, Ref. 53.1 und 53.2, Dienstsitz Heidelberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	16.02.2022	Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.	Wird zur Kenntnis genommen und eine Kampfmitteluntersuchung zeitnah durch die Gemeinde beauftragt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (→Service→Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 18 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	
7.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	22.02.2022	<p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen.</p> <p><i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i></p>	Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zur Denkmalpflege in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.
			<p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14.03.2022	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	
			<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:  <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks.      Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.      Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.      Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.      Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zur Geotechnik in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p><b>Boden</b>          Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
			<p><b>Mineralische Rohstoffe</b>          Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
			<p><b>Grundwasser</b>          Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
			<p><b>Bergbau</b>          Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.          Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
			<p><b>Geotopschutz</b>          Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen
9.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	21.02.2022	Gegen den Bebauungsplan Mittelstraße in Schefflenz bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
10.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Netze BW GmbH	21.02.2022	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.  Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu beteiligen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
12.	Dt. Telekom Technik GmbH	11.03.2022	• Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: In Punkt 7.2 der Begründung zum Bebauungsplan bzw. Punkt 6 des textlichen Teils (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.	Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.
			• Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 8 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format). E-Mail: T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubauegebiete@telekom.de</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p>	
13.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	ZV Bodensee Wasserversorgung		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gruppenkläranlage Seckachtal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	IHK Rhein-Neckar	25.03.2022	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Mittelstraße“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
17.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Roigheim	23.02.2022	Seitens der Gemeinde Roigheim werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Seckach	28.02.2022	Die Gemeinde Seckach hat im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen gegen den Bebauungsplan „Mittelstraße“, Gemarkung Mittelschefflenz, keine Einwände oder Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Elztal	21.02.2022	Von Seiten der Gemeinde Elztal werden keine Anregungen / Einwände gegen das Verfahren vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Adelsheim	11.03.2022	Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zum o. g. Verfahren.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
22.	Stadtwerke Mosbach GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	GVV Seckachtal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	BUND-Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	NABU Seckach- und Scheffental e.V.	23.02.2022	Ich vermisse den landschaftspflegerischen Beitrag mit der Ein- / Ausgleichsrechnung. Kommt der noch?	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 13b BauGB. Ein landschaftspflegerischer Beitrag mit Ein- und Ausgleichsrechnung ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben nicht erforderlich.
			Dazu einige Anmerkungen: 1. Da die Grundstückszufahrten zum Teil sehr knapp am vorhandenen Baumbestand vorbeigeführt werden ist dringend auf die Einhaltung einschlägiger Vorschriften zu achten. Z.B. Richtlinien für die Anlagen von Straßen (RAS) Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Die Vorgaben sind im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung zu beachten.
			2. Bei den empfohlenen Gehölzen für die Begrünung der Privatgrundstücke fehlen bei den Sträuchern so wichtige Arten wie der eingriffliche und zweigrifflige Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> und <i>Cr. laevigata</i> ), die Heckenkirsche ( <i>Lonicera xylosteum</i> ) und der Kreuzdorn ( <i>Rhamnus cathartica</i> ). Wenn Feldahorn und Hainbuche bei den Sträuchern und den Bäumen aufgeführt werden sollten dort ebenfalls stehen: Holzapfel ( <i>Malus sylvestris</i> ), Wildbirne ( <i>Pyrus communis</i> , und Zwetschge ( <i>Pyrus domestica</i> ).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei den empfohlenen Gehölzen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, welche als nicht abschließende Auflistung anzusehen ist.
			3. Die aufgeführten Obstbaumarten sind nicht gerade repräsentativ für unsere Gegend. Von den vorgeschlagenen Birnensorten werden wohl kaum welche in unserem Raum lieferbar / verfügbar sein. Die Birnen- und Apfelsortenangaben sind viel zu engstirnig und repräsentieren kaum die über 1000 bekannten Sorten genauso wenig wie die lokalen Sorten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei den empfohlenen Obstbaumarten handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, welche als nicht abschließende Auflistung anzusehen ist.

### Eingegangene Stellungnahmen von Bürger\*innen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger*in 1	07.03.2022	<p>Wir haben grundsätzlich nicht gegen eine sinnvolle Bebauung des Grundstückes, da Bauland rar ist. Wir wissen, und das sollte Ihnen auch bewusst sein, dass die Bebauung zu einer Wertminderung unseres Grundstückes und der Immobile führt.</p> <p>Laut Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.10.2021 soll sich die Neubebauung in allen Varianten in die städtebauliche Struktur des angrenzenden Wohngebietes verträglich integrieren und sich in das vorhandene Gelände einfügen.          Das angrenzende Wohngebiet „Baugebiet Herlich-Steige“ mit Unterem und Oberem Herrlichweg besteht ausschließlich aus Ein- und Zweifamilienhäusern, 2-geschossig, Dachneigung 30° max., offene Bauweise.          Im Vorentwurf „Bebauungsplan Mittelstrasse“ ist die Variante 3 als Bebauung vorgesehen. Im gesamt vorhandenen Wohngebiet gibt es keine Gebäude mit 6 Wohneinheiten!</p> <p>Die Bezugshöhe der 2 vorgesehenen Gebäude mit 6 Wohneinheiten beträgt 12,00m, wobei das Garagengeschoss dabei nicht berücksichtigt ist. Vom Straßenniveau aus einschließlich Zufahrt sind die Gebäude fast 16,00 m hoch! Wo steht so ein Gebäude im angrenzenden Wohngebiet?</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Bebauung des Grundstücks wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der befürchteten Wertminderung der Immobilien ist bereits fraglich, ob eine Wertminderung bei Realisierung der Mehrfamilienhäuser überhaupt eintreten wird. Zum anderen bilden Wertminderungen als Folge der Nutzung für das Nachbargrundstück für sich genommen - also über das Gebot der Rücksichtnahme hinaus - keinen Maßstab für die Zulässigkeit eines Vorhabens. Die Abhängigkeit, in der Grundstücke zu der sie umgebenden städtebaulichen Situation stehen, schließt ein, dass die Grundstückswerte von dieser Situation beeinflusst werden und dass deshalb auch ungünstige Einflüsse, die auf Änderungen der Umgebung beruhen, grundsätzlich hingenommen werden müssen. Anhaltspunkte dafür, dass die Nachbarschaft einen über eine mögliche situationsbedingte Wertminderung hinausgehenden, größeren Wertverlust ihres Grundstücks hinnehmen müssten, sind durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zur Bestandsbebauung und der vorliegenden Topographie, nicht ersichtlich. Das Gleiche gilt auch für die Wohnqualität.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen zur Anzahl der Wohneinheiten und der geplanten maximalen Gebäudehöhe werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung näher erläutert und die Aussagen klarstellend differenziert: Aufgrund der Nachfrage nach unterschiedlichen Wohnformen sollen am westlichen Gebietsrand zwei Mehrfamilienhausbauplätze entstehen, um auch die örtlich gegebene Nachfrage nach Wohnungen und nicht nur nach Einfamilienhausbauplätzen zu erfüllen. Dabei sollen sich durch die getroffenen Festsetzungen die Gebäude in die Topographie und mit der getroffenen Dachform und Dachneigung optisch einfügen. Die Einfamilienhausbebauung orientiert sich darüber hinaus auch bei der Gebäudehöhe an der direkt angrenzenden Wohnbebauung.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			ein großer Bedarf und die massivste Nachfrage laut Bürgermeister Houck (GR-Sitzung 18.10.2021) an Grundstücken besteht! Im Durchschnitt erhält die Gemeinde etwa eine Anfrage pro Woche.	Einfamilienhausbebauung gedeckt werden. Bei beiden Wohnformen liegen entsprechend Nachfragen vor. Insbesondere für Wohnungen liegen aufgrund der aktuellen Situation regelmäßige Nachfragen vor.
			Selbstverständlich muss auch der Mietwohnungsbau berücksichtigt werden, hier zeigen gute Beispiele aus Nachbarorten, wie es innerorts funktioniert! Wir Bürger wollen lebendige Ortsmittelpunkte und keine leerstehenden Altbauten.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner arrondierenden Lage und der Topographie für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern. Die Gemeinde Schefflenz ist darüber hinaus bemüht auch in den Ortsmittelpunkten geeigneten Wohnraum zu schaffen.
			Wir sind gerne bereit, Ihnen die tatsächlichen Höhenverhältnisse mit Nivellierinstrument vor Ort zu zeigen. Zum besseren Verständnis beiliegend Fotos mit den eingezeichneten Höhen der Mehrfamilienhäuser.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes enthaltenen Höhenlinien sowie auch der daraus erarbeitete Geländeschnitt entsprechen den tatsächlichen Höhenverhältnissen. Die Höhenlinien wurden aus Laserscandaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg erstellt. Für das ergänzend erstellte 3D-Modell wurden ergänzend LoD2 (3D-Gebäudemodell mit standardisierten Dachformen) für die Bearbeitung angefordert.
			Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Mittelstraße (Variante 3) nimmt auf uns als Anlieger, und das sind alles alteingesessene Schefflenzer Bürger, keinerlei Rücksicht! Als unser Bürgervertreter bitten wir Sie darum, unsere Argumente und Anregungen sorgfältig zu überdenken und die III zu einer I zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird am bereits gefassten Beschluss des Gemeinderates vom 28.10.2021 mit Festlegung der Variante 3 festgehalten.
2.	Bürger*in 2		<p>Mit diesem Schreiben legen wir Einspruch gegen das geplante Baugebiet „Mittelstraße“ in Mittelschefflenz nach seinem aktuellen Bebauungsplan ein. Die Gründe führen wir nachfolgend auf. Zunächst einmal ein Auszug aus dem Bebauungsplan Seite 11 Punkt 6 Plankonzept: <i>Im Plangebiet soll angepasst an die bestehende Bebauung in Mittelschefflenz ein Wohngebiet in arrondierender Form mit aufgelockertem Charakter und Einzelhausbebauung entstehen. Dabei sind die vier nördlichen Grundstücke für eine Einfamilienhausbebauung und die beiden südlichen Grundstücke für eine Mehrfamilienhausbebauung vorgesehen, um die unterschiedlichen Wohnformen zu ermöglichen. Die Bebauung fügt sich, gesichert durch die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften, harmonisch in das Landschaftsbild von Mittelschefflenz ein.</i> Anbei ein weiterer Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2021. <i>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, eine dem örtlichen Eigenbedarf entsprechende Anzahl an Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Mittelschefflenz zu entwickeln und attraktive, ca. 600 – 700 m<sup>2</sup> große Wohnbaugrundstücke zur Einfamilienhausbebauung sowie zwei Wohnbaugrundstücke mit einer möglichen Mehrfamilienhausbebauung zur Verfügung stellen zu können. Es soll dabei eine aufgelockerte, an den dörflich geprägten Ortsteil angepasste Wohnbebauung ermöglicht werden.</i> Es wird deutlich erwähnt, dass sich die Bebauung an das vorhandene Wohngebiet anpassen und harmonisch in das Landschaftsbild einfügen soll. Die 2 geplanten Mehrfamilienhäuser mit jeweils insgesamt 6 Wohneinheiten fügen sich allerdings in keinster Weise in das vorhandene Wohngebiet</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Nachfrage nach unterschiedlichen Wohnformen sollen am westlichen Gebietsrand in Anlehnung an die dichtere Bebauung des Ortskerns (dichte Bebauung, größere Wohngebäude sowie Nebengebäude) zwei Mehrfamilienhausbauplätze entstehen, um die Nachfrage nach</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Oberer Herrlichweg, geschweige denn in das Landschaftsbild ein. In dem gesamten Baugebiet gibt es keinerlei Mehrfamilienhäuser mit einer derart hoch geplanten Höhe von ca. 16 m.</p> <p>Diese beiden „Hochhäuser“ bringen nicht nur eine massive Sichteinschränkung auf die angrenzenden Bewohner und somit eine deutliche Wertminderung der vorhandenen Häuser mit sich, sondern auch eine unwiederbringliche Zerstörung des Landschaftsbildes.</p>	<p>unterschiedlichen Wohnformen zu erfüllen. Dabei sollen sich durch die getroffenen Festsetzungen die Gebäude in die Topographie und mit der getroffenen Dachform und Dachneigung optisch in den Bestand einfügen. Die Einfamilienhausbebauung orientiert sich darüber hinaus auch bei der Gebäudehöhe an der direkt angrenzenden Wohnbebauung. Die beiden Mehrfamilienhäuser fügen sich, wie bereits erläutert, in die bestehende Topographie des Areals ein. Dies wurde bereits im Vorentwurf des Bauungsplanes anhand des beigefügten Geländeschnittes verdeutlicht. Um dies nochmals stärker zu veranschaulichen, wurde ein 3D-Modell des Geländes sowie der angrenzenden Bestandsbebauung und der maximalen geplanten Gebäudehöhen erstellt. Dies unterstreicht die Aussagen der bereits im Vorentwurf enthaltenen Aussagen. Auch die Dachform als Satteldach orientiert sich an der Umgebungsbebauung.</p> <p>Bezüglich der befürchteten Wertminderung der Immobilien ist bereits fraglich, ob eine Wertminderung bei Realisierung der Mehrfamilienhäuser überhaupt eintreten wird. Zum anderen bilden Wertminderungen als Folge der Nutzung für das Nachbargrundstück für sich genommen - also über das Gebot der Rücksichtnahme hinaus - keinen Maßstab für die Zulässigkeit eines Vorhabens. Die Abhängigkeit, in der Grundstücke zu der sie umgebenden städtebaulichen Situation stehen, schließt ein, dass die Grundstückswerte von dieser Situation beeinflusst werden und dass deshalb auch ungünstige Einflüsse, die auf Änderungen der Umgebung beruhen, grundsätzlich hingenommen werden müssen. Anhaltspunkte dafür, dass die Nachbarschaft einen über eine mögliche situationsbedingte Wertminderung hinausgehenden, größeren Wertverlust ihres Grundstücks hinnehmen müssten, sind durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zur Bestandsbebauung und der vorliegenden Topographie, nicht ersichtlich. Das Gleiche gilt auch für die Wohnqualität</p>
			<p>Die beiliegenden Bilder mit der angedeuteten geplanten Bebauung sollen das ganze Ausmaß veranschaulichen.</p> <p>Auf den Bildern erkennt man deutlich, wie wuchtig und groß die Mehrfamilienhäuser werden sollen. Man muss die Frage stellen, ob sich die „Hochhäuser“ tatsächlich an den dörflich geprägten Ortsteil anpassen und das Landschaftsbild nicht massiv beeinträchtigen?</p> <p>Aussagen seitens der Gemeinde, dass die Bewohner des angrenzenden Baugebietes über die Häuser hinweg schauen können sind schlichtweg falsch. Hier erkennt man, dass sich vermutlich die wenigsten ein Bild dieser Mehrfamilienhäuser vor Ort gemacht haben bzw. gar nicht wissen wie wuchtig diese wirken bzw. wie groß sie werden sollen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bereits zum Vorentwurf des Bauungsplanes wurde ein Geländeschnitt erstellt, welcher zur Veranschaulichung der maximal möglichen Bebauung dienen soll. Dieser wurde auf Basis von Laserscandaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg erstellt und entspricht den tatsächlichen Höhenverhältnissen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich durch eine arrondierende Bebauung angrenzend an die bestehende Bebauung nicht. Ein grundsätzliches Recht auf freie Sicht besteht darüber hinaus nicht. Bei den getroffenen Festsetzungen ist keine Errichtung eines Hochhauses möglich. In Deutschland sind per Definition Gebäude als Hochhäuser zu bezeichnen, wenn in diesen „der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraums mehr als 22 m über der natürlichen oder</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				festgelegten Geländeoberfläche liegt.“ Dies trifft für das maximal realisierbare Wohngebäude (im Geländeschnitt dargestellt) bei weitem nicht zu.
			Ursprünglich wurden von dem Konstruktionsbüro IFK 7 Einfamilienhäusern als bestes Konzept vorgestellt. Laut Bürgermeister Houck wären diese 7 Bauplätze auch in kürzester Zeit verkauft. Wieso geht man daher nicht mit den unmittelbaren Nachbarn diesen Kompromiss ein und ändert den Bebauungsplan auf 7 Einfamilienhäuser? Gegen ein solches Baugebiet würde vermutlich keiner der angrenzenden Nachbarn Einspruch einlegen.	Das erstellte städtebauliche Konzept mit insgesamt 7 Einfamilienhäuser wurde nicht als „bestes Konzept“ vorgestellt. Diese Planungsvariante war eine von drei möglichen Ansätzen, um eine arrondierende Bebauung angrenzend an den Siedlungsbestand von Mittelschefflenz zu schaffen. Dabei sind alle drei Varianten je nach Planungsziel der Gemeinde als Bebauung denkbar und umsetzungsfähig. Der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz hat sich in der Sitzung vom 18.10.2021 auf die Variante 3 geeinigt. Darin sollen sowohl Einfamilienhäuser als auch zwei Mehrfamilienhäuser als mögliche Bebauung zugelassen werden. Diese Variante entspricht den städtebaulichen Zielfestlegungen der Gemeinde, um hier neben der Nachfrage nach Einzelhausbauplätzen auch die Nachfrage nach Miet- und/oder Eigentumswohnungen an einem verkehrlich gut angebenen Standort zu befriedigen.
			Im anderen Fall wäre der Unmut vorprogrammiert und die Gemeinde du auch die Gemeinderäte würden in keinster Weise Rücksicht auf die Bewohner nehmen, die schon ihr Leben lang in diesem Baugebiet leben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Ein weiterer Punkt ist die Relation der Mehrfamilienhäuser zur Anzahl der Einfamilienhäuser. Vergleicht man das neu geplante Wohngebiet in Mittelschefflenz mit dem Baugebiet Lerches ist die Relation völlig unterschiedlich. Im Baugebiet Lerches kommt das neu gebaute Mehrfamilienhaus auf schätzungsweise 20-25 Einfamilienhäuser. In Mittelschefflenz wäre es 2 Mehrfamilienhäuser und 4 Einfamilienhäuser.</p> <p>Apropos Mehrfamilienhaus Baugebiet Lerches. Ein Mehrfamilienhaus dieser Bauweise inkl. Höhe würde sich auch in das vorhandene Wohngebiet Herrlichweg eingliedern, nicht aber die geplanten Hochhäuser. Falls man in Schefflenz einen Vergleich sucht...das Haus in Mittelschefflenz (Grabenstr. 1) hat eine vergleichbare Höhe wie die geplanten Mehrfamilienhäuser.</p> <p>Während der Bekanntmachung des Bebauungsplanes an die unmittelbar angrenzenden Bewohner des neuen Baugebiets hat Bürgermeister Houck folgende Zusagen gemacht:          Es soll geprüft werden welche Möglichkeiten es gibt die Mehrfamilienhäuser deutlich niedriger zu gestalten. Auch Herr Houck hat eingesehen, dass diese Häuser schlichtweg zu groß sind und nicht in das vorhandene Baugebiet passen. Stellt sich heraus, dass die Mehrfamilienhäuser bei einer deutlich niedrigeren Bauweise nicht mehr rentabel sind, sollen anstatt der geplanten beiden Mehrfamilienhäuser die ursprünglich geplanten 7 Einfamilienhäuser realisiert werden.          Wir erwarten von unserem Bürgermeister, dass er zu seinem Wort steht und somit Rücksicht auf seine Schefflenzer Bevölkerung nimmt!</p>	<p>Die Planungsabsichten und städtebaulichen Zielsetzung für ein Plangebiet ergeben sich aus der aktuellen Nachfrage und Erforderlichkeit und den konkreten städtebaulichen Rahmenbedingungen am Planstandort. Ein rein statistischer Abgleich der Wohnformen in einem zu einer anderen Zeit, unter anderen Voraussetzungen und an einem anderen Planstandort entstandenen Wohngebiet ist hierfür wenig geeignet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Gebäude in der Grabenstraße ermöglicht jedoch eine Bebauung mit maximal drei Vollgeschossen, wohingegen bei der vorliegenden Planung lediglich zwei Vollgeschosse zulässig sind.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und geprüft, ob die Mehrfamilienhäuser niedriger gestaltet werden können. Die Prüfung hat ergeben, dass die angenommene Geschosshöhe von 3,00 m je Wohnebene nicht reduziert werden kann. Diese Bruttohöhe wird mit Decke, Fußboden etc. nach den aktuellen Baustandards benötigt. Ein Kniestock von 1,60m wird für das Dachgeschoss (Nicht-Vollgeschoss) als Standard für eine geeignete attraktive Wohnraumnutzung ebenfalls benötigt. Darüber hinaus wurde eine solche Zusage von Herrn Bürgermeister Houck im Gespräch nicht getroffen. Es wurde lediglich eine Prüfung zur Reduzierung der Gebäude sowie eine Anfertigung einer Fotomontage zugesagt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	Bürger*in 3	05.03.2022	<p>Als unmittelbare Anlieger melden meine Frau und ich uns zu Wort. Um es vorweg zu nehmen, wir beide haben grundsätzlich keine Einwände gegen die Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern, auch wenn das mit einer deutlichen Wertminderung unseres Grundstücks verbunden sein wird. Wir wissen auch, dass es keinen Rechtsanspruch auf die schöne Aussicht gibt, die zweifellos unser Grundstück bietet.</p> <p>Nun ist die Nachfrage nach Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäusern in der Gemeinde wohl so groß, dass selbst seit ewigen Zeiten landwirtschaftlich genutzte Wiesen nun zu gerademal sechs Baugrundstücken erschlossen werden sollen. Damit ist aber das Problem der Nachfrage sicher nicht gelöst.</p> <p>Im Oktober 2021 stimmte der Gemeinderat dem Bebauungsplan Mittelstraße zu und bestimmte dabei, dass die neu zu erschließenden Wohneinheiten sich „in allen drei Varianten in die städtebauliche Struktur des angrenzenden Wohngebietes verträglich integrieren und sich in das vorhandene Gelände einfügen.“ Dem ist auch bezüglich der für Ein- bzw. Zweifamilienhäusern vorgesehenen Grundstücke grundsätzlich zuzustimmen. Nicht zu akzeptieren ist jedoch der vorgesehene Bau von zwei Mehrfamilienhäusern mit jeweils sechs Wohnungen!</p> <p>Warum realisiert der Gemeinderat nicht die Variante 1 des Bebauungsplans, die die Bebauung allein mit Ein- bzw. Zweifamilienhäusern vorsieht und damit auch den eigenen Vorgaben hinsichtlich der Anpassung an den Altbestand entspricht?</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der befürchteten Wertminderung der Immobilien ist bereits fraglich, ob eine Wertminderung bei Realisierung der Mehrfamilienhäuser überhaupt eintreten wird. Zum anderen bilden Wertminderungen als Folge der Nutzung für das Nachbargrundstück für sich genommen - also über das Gebot der Rücksichtnahme hinaus - keinen Maßstab für die Zulässigkeit eines Vorhabens. Die Abhängigkeit, in der Grundstücke zu der sie umgebenden städtebaulichen Situation stehen, schließt ein, dass die Grundstückswerte von dieser Situation beeinflusst werden und dass deshalb auch ungünstige Einflüsse, die auf Änderungen der Umgebung beruhen, grundsätzlich hingenommen werden müssen. Anhaltspunkte dafür, dass die Nachbarschaft einen über eine mögliche situationsbedingte Wertminderung hinausgehenden, größeren Wertverlust ihres Grundstücks hinnehmen müssten, sind durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zur Bestandsbebauung und der vorliegenden Topographie, nicht ersichtlich. Das Gleiche gilt auch für die Wohnqualität</p> <p>Die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken ist in der Gemeinde Schefflenz nach wie vor hoch. Deshalb soll als kurzfristig umsetzbare Möglichkeit entlang der „Mittelstraße“ ohne größere Erschließungsmaßnahmen (verkehrlich bereits erschlossen, Kanäle liegen in unmittelbarer Nähe, geringer Eingriff in Natur und Landschaft) ein Wohnbaugelände ausgewiesen werden.</p> <p>Die Anmerkungen zur Anzahl der Wohneinheiten und der geplanten maximalen Gebäudehöhe werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung näher erläutert und die Aussagen klarstellend differenziert: Aufgrund der Nachfrage nach unterschiedlichen Wohnformen sollen am westlichen Gebietsrand zwei Mehrfamilienhausbauplätze entstehen, um auch die örtlich gegebene Nachfrage nach Wohnungen und nicht nur nach Einfamilienhausbauplätzen zu erfüllen. Dabei sollen sich durch die getroffenen Festsetzungen die Gebäude in die Topographie und mit der getroffenen Dachform und Dachneigung optisch einfügen. Die Einfamilienhausbebauung orientiert sich darüber hinaus auch bei der Gebäudehöhe an der direkt angrenzenden Wohnbebauung.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz hat sich in der Sitzung vom 18.10.2021 auf die Variante 3 geeinigt. Darin sollen sowohl Einfamilienhäuser als auch zwei Mehrfamilienhäuser als mögliche Bebauung</p>



Informationsvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom <b>12. Dezember 2022</b>
Bearbeitung: Finanzverwaltung	TOP <b>7</b> öffentlich

### **Umsetzung § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG) Durchführung und Anpassung von Verträgen**

Bislang lief die Übergangsfrist zur Anwendung des § 2 b UstG zum 01.01.2023 aus. Nachdem die Kommunen die intensiven Vorbereitungen für die Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht vorangetrieben hatten, wurde am 16.11.2022 (!) bekannt, dass das Bundesfinanzministerium erwägt, die Umsetzungsfrist nochmals um 2 Jahre zu verlängern. Am 30.11.22 hat der Finanzausschuss des Bundestags beschlossen, die Verlängerung im Rahmen des Jahressteuergesetzes zu genehmigen. Das Gesetz soll noch im Dezember 2022 in Kraft treten.

Rechtlich bedeutet dies, dass wir die Umsetzung, wie bereits 2020, weitere zwei Jahre hinauszögern könnten. Nun sind wir aber in den Vorarbeiten weit gediehen: Sämtliche Einnahmen der Gemeinde wurden auf eine evtl. Steuerpflicht überprüft, einige Verträge und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen wurden auf die Steuerpflicht angepasst, die betroffenen Personenkreise sensibilisiert und Anpassungen im EDV-Programm vorgenommen. Zwischenzeitlich mussten wir auch aufgrund einer gesetzlichen Änderung den Forstbetrieb auf die Regelbesteuerung umstellen.

Wir erwarten von der Fristverlängerung keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn in der Bewertung der steuerlichen Sachverhalte. Sollte es noch zu einzelnen Anpassungen kommen, werden wir diese umsetzen müssen – da die umsatzsteuerrechtlichen Bewertungen des BMF jedoch einer gewissen Dynamik unterliegen, ist davon auszugehen, dass es auch künftig immer wieder Veränderungen geben wird und es kein statisches Umstellungsprojekt geben wird, das irgendwann endgültig abgeschlossen ist.

Die Gemeindeverwaltung hat sich daher entschlossen, die erneute Verlängerung nicht zu ziehen und die Umstellung wie geplant und vorbereitet zum 01.01.2023 zu vollziehen.

Bereits bei den Beschlüssen zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für den GVV und den HoSS haben wir kurz über die Hintergründe zur Einführung des § 2 b UstG referiert:

Während die Kommunen seither nur im Ausnahmefall der Umsatzsteuerpflicht unterlagen, gelten sie mit der Einführung des neuen Rechts als grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Ausnahmen bestehen nur bei hoheitlichen Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Rechts, wo keine Wettbewerbsverzerrung angenommen werden kann.

Vor diesem Hintergrund haben wir in den vergangenen Jahren sämtliche unsere Einnahmen auf eine potentielle Umsatzsteuerpflicht überprüft.

Neu bewertet werden verschiedene Verträge, etwa die Vermietung unseres Kindergartendachs an einen Photovoltaik-Betreiber, einige gewerbliche Vermietungen – und die Konzessionsabgabe, die wir von der ONG erhalten.

Diese Verträge werden ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuer unterworfen.

Darüber hinaus werden auch die Veranstaltungen der Feuerwehr aus der Kameradschaftskasse der Mehrwertsteuer unterworfen, da es sich bei der Kameradschaftskasse rechtlich um eine Kasse der Gemeinde handelt.

Sogar Kuchenverkäufe oder Basare von Schulen und Kindergärten würden mehrwertsteuerpflichtig, sofern sie von der Gemeinde organisiert würden. Daher sind alle künftigen solcher Veranstaltungen von den Fördervereinen zu tragen, die jeweils einen Freibetrag von 22.000 € Umsatz haben.

**Beschlussempfehlung:**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Schefflenz, den 2. Dezember 2022

905.16 TA

Weimer

Anlagen: 0

gesehen:



Rainer Houck  
Bürgermeister

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	<b>GR-Sitzung vom</b> <b>12.12.2022</b> <b>TOP</b>  <b>öffentlich</b>
Bearbeitung: Kämmerei	

### Beteiligungsbericht der Gemeinde Schefflenz

Nach § 105 Abs. 2 Gemeindeordnung hat die Gemeinde jährlich zur Information des Gemeinderats und der Einwohner einen Bericht vorzulegen, in dem sie ihre Beteiligungen an Unternehmen privaten Rechts darlegt.

Aufzunehmen sind alle Beteiligungen, die unmittelbar der Gemeinde zuzuordnen oder mittelbar mit mehr als 50 v. H. sind.

Wenn die Gemeinde unmittelbar mit weniger als 25 v. H. beteiligt ist, kann sich die Darstellung auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.

Von dieser Möglichkeit hat die Verwaltung, da in Schefflenz keine unmittelbaren Beteiligungen > 25% vorhanden sind, Gebrauch gemacht.

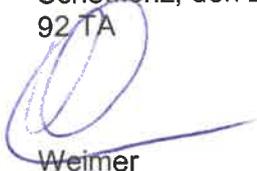
Die Beteiligungsberichte 2018, 2020 und 2021 sind als Anlage beigefügt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Beteiligungsberichte für die Jahre 2018, 2020 und 2021 zur Kenntnis.

Schefflenz, den 22.11.2022

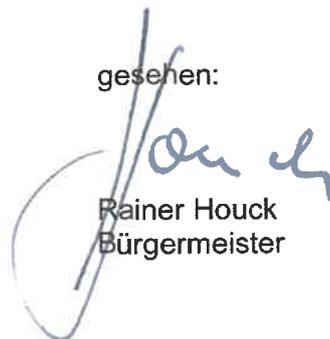
92 TA



Weimer

Anlagen: Beteiligungsberichte

gesehen:



Rainer Houck  
Bürgermeister

# Beteiligungen der Gemeinde Schefflenz

## Übersicht

Stand: 31.12.2021

Unternehmen	Gegenstand / öffentlicher Zweck d. Unternehmens	Beteiligungsverhältnis
Odenwald-Netz-GmbH & Co. KG, Mosbach	Stromnetzbetreiber, Bereitstellung von Strom	760.000 € (20%)
Volksbank Mosbach	Förderung d. Erwerbs u. der Wirtschaft	1.500 €
BGV Versicherungen	Maßnahmen d. Schadensverhütung z. Wohl der Allgeme	850 €
Die Gemeinde Schefflenz ist <b>Träger</b> des Eigenbetrieb Wasserversorgung		
<b>Die Gemeinde Schefflenz ist Mitglied bei folgenden Zweckverbänden</b>		
ZV Bodenseewasserversorgung		149.100 €
ZV kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken		19.360,60 €
Abwasserzweckverband Schefflenztal, Sitz Billigheim		1.509.451,32 €

nachrichtlich weitere:

Sparkasse Neckartal-Odenwald  
 LEV Mosbach  
 Musikschule Mosbach  
 Regionalentwicklung  
 VHS Mosbach

Landschaftserhaltungsverband NOK e. V.  
 neckartal-Odenwald aktiv

Trägergemeinsch.  
 Vereinsmitglied  
 Vereinsmitglied  
 Vereinsmitglied  
 Vereinsmitglied

Gemeindeverwaltungsverband Schefflenztal, Sitz Schefflenz  
 Zweckverband Hochwasserschutz Schefflenztal, Sitz Schefflenz

Umlage  
 Umlage

# Beteiligungen der Gemeinde Schefflenz

## Übersicht

Stand: 31.12.2020

Unternehmen	Gegenstand / öffentlicher Zweck d. Unternehmens	Beteiligungsverhältnis
Odenwald-Netz-GmbH & Co. KG, Mosbach	Stromnetzbetreiber, Bereitstellung von Strom	760.000 € (20%)
Volksbank Mosbach	Förderung d. Erwerbs u. der Wirtschaft	1.500 €
BGV Versicherungen	Maßnahmen d. Schadensverhütung z. Wohl der Allgme	800 €
Die Gemeinde Schefflenz ist <b>Träger</b> des Eigenbetrieb Wasserversorgung		
<b>Die Gemeinde Schefflenz ist Mitglied bei folgenden Zweckverbänden</b>		
ZV Bodenseewasserversorgung		149.100 €
ZV kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken		19.360,60 €
Abwasserzweckverband Schefflenztal, Sitz Billigheim		1.509.451,32 €

nachrichtlich weitere:

Sparkasse Neckartal-Odenwald

LEV Mosbach

Musikschule Mosbach

Regionalentwicklung

VHS Mosbach

Landschaftserhaltungsverband NOK e. V.

neckartal-Odenwald aktiv

Trärgemeinsch.

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Gemeindeverwaltungsverband Schefflenztal, Sitz Schefflenz

Zweckverband Hochwasserschutz Schefflenztal, Sitz Schefflenz

Umlage

Umlage

# Beteiligungen der Gemeinde Schefflenz

## Übersicht

Stand: 31.12.2018

Unternehmen	Gegenstand / öffentlicher Zweck d. Unternehmens	Beteiligungsverhältnis
Odenwald-Netz-GmbH & Co. KG, Mosbach	Stromnetzbetreiber, Bereitstellung von Strom	760.000 € (20%)
Volksbank Mosbach	Förderung d. Erwerbs u. der Wirtschaft	1.500 €
BGV Versicherungen	Maßnahmen d. Schadensverhütung z. Wohl der Allgeme	750 €
Die Gemeinde Schefflenz ist <b>Träger</b> des Eigenbetrieb Wasserversorgung		
<b>Die Gemeinde Schefflenz ist Mitglied bei folgenden Zweckverbänden</b>		
ZV Bodenseewasserversorgung		149.100 €
ZV kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken		19.360,60 €
Abwasserzweckverband Schefflenzthal, Sitz Billigheim		1.509.451,32 €

nachrichtlich weitere:

Sparkasse Neckartal-Odenwald

LEV Mosbach

Musikschule Mosbach

Regionalentwicklung

VHS Mosbach

Landschaftserhaltungsverband NOK e. V.

neckartal-Odenwald aktiv

Trärgemeinsch.

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Gemeindeverwaltungsverband Schefflenzthal, Sitz Schefflenz

Zweckverband Hochwasserschutz Schefflenzthal, Sitz Schefflenz

Umlage

Umlage

Tischvorlage der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 12. Dezember 2022 TOP <b>9</b> öffentlich
Bearbeitung: Gemeindekasse	

### Beschluss zur Annahme von Zuwendungen

Nach der Dienstanweisung über die Annahme und die Behandlung von Spenden und Sponsoring durch die Gemeinde Schefflenz stehen folgende Spenden zur Annahme durch den Gemeinderat an:

1. Reit- und Fahrverein Schefflenz e.V., 1.Vors. Margret Diener, Gartenweg 12, 74743 Seckach  
Geldspende; 500,00 €  
Jugendfeuerwehr

Ergänzung:

2. Josef Adler, Brunnenstraße 9; 74850 Schefflenz  
Geldspende, 500,00 €  
Kindergarten OS, MS, US je anteilig

### Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Zuwendungen.

Schefflenz, den 12. Dezember 2022  
050.44

  
Bremen

gesehen:

  
Rainer Houck  
Bürgermeister

Anlagen: 0